

Beschwerde

Beschwerde an die
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts

Altrip, den 18.04.2007

1 Beschwerdeführer

Bürgerinitiative für Hochwasser und Naturschutz Altrip e.V. (BIHN)

Adresse:

Parkstr. 14

D - 67122 Altrip

(Naturschutzfachliche Unterstützung durch das Ingenieurbüro für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hahn, Bienertstr. 47, D-01187 Dresden und Schreiber Umweltplanung, Dr. Matthias Schreiber, Blankenburger Str. 34, D-49565 Bramsche.)

2 Vertreten durch

Entfällt

3 Staatsangehörigkeit

Deutsch

4 Anschrift und Geschäftssitz

Bürgerinitiative für Hochwasser und Naturschutz Altrip e.V. (BIHN), Parkstr. 14, D - 67122 Altrip

5 Telefon/Fax/E-Mail:

Tel.: +49 (0) 6236/30529
Fax: +49 (0) 6236/398633
E-Mail: info@bihn-altrip.de

6 Tätigkeitsbereich und -ort(e)

Naturschutz im Bereich der Gemeinde Altrip; gem. Satzung u.a. auch „Mitarbeit an Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes sowie der Förderung von Deicherhöhungen.“

Der Verein „Bürgerinitiative für Hochwasser und Naturschutz Altrip e.V.“ wurde im März 2003 gegründet. Ziel des Vereines ist es, dem Hochwasserschutz und dem Naturschutz in der Region einen angemessenen Stellenwert zu geben und diesen Stellenwert auch langfristig zu erhalten.

Mitglieder des Vereins besuchen Informationsveranstaltungen zur eigenen Weiterbildung und organisierten selbst Veranstaltungen, um das erworbene Wissen in der Region weiterzugeben. Es werden Projekte mit möglichst nachhaltiger Wirkung, z.T. in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen bearbeitet. So wurde ein mit Informationstafeln bestückter Hochwasserschutzlehrpfad in Altrip begonnen, mit der Idee diesen über die Gemeindegrenzen hinaus weiterzuführen. Als Maßnahme zum vorbeugenden Hochwasserschutz haben Mitglieder des Vereins daran gearbeitet, die um Altrip herum angelegten „Entwässerungsgräben“ wieder zu reaktivieren. Damit die Bedeutung dieser Gräben nicht in Vergessenheit gerät, wurde der Sachverhalt in einem

Beschwerde

Schulprojekt den Kindern der hiesigen Grundschule vermittelt. Die erarbeiteten Lehrunterlagen stehen der Schule zur Unterrichtung der nächsten Jahrgänge zur Verfügung.

Um die Auswirkungen der in Altrip geplanten Hochwasserrückhaltung auf die Natur unabhängig bewerten zu können, hat der Verein eine Bestandsaufnahme von Flora und Fauna rund um Altrip in Auftrag gegeben. Mit dem bei dieser Bestandsaufnahme gewonnenen neuen Erkenntnissen über schützenswerte Gebiete werden wir künftig Biotop-Pflegemaßnahmen, Vorträge und Ausstellungen zum Schwerpunkt „Naturschutz“ organisieren, die sicher auch über die Ortsgrenzen hinaus reichen werden.

Der Verein lehnt die geplante Form der Hochwasserrückhaltung ab, weil die seltenen und geschützten Biotop- und Lebensgemeinschaften der Rheinaue irreversibel zerstört würden. In der Bevölkerung sind auch direkte Gefährdungen ein Thema, da im Flutungsfall die Wassermassen des gesteuerten Polders bis 4m über dem Niveau unseres Ortes stehen würden. Der Verein arbeitet daher auch auf politischer Ebene (Landkreis, Landes- und Bundesebene) darauf hin, dass die in der Region vorhandenen, alternativen Möglichkeiten zur Schaffung von Retentionsraum (z.B. Reaktivierung von Altrheinarmen; Deichrückverlegungen) konkret in das rheinland-pfälzische Hochwasserschutzsystem einbezogen werden.

7 Betroffener Mitgliedstaat oder öffentliche Einrichtung

Bundesrepublik Deutschland, hier zuständigkeithalber das Land Rheinland-Pfalz.

8 Darstellung des Beschwerdegegenstands

Zusammenfassung:

In Rheinland-Pfalz wurde im Bereich der Gemeinde Altrip, Landkreis Ludwigshafen die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung genehmigt. Die dafür notwendigen Baumaßnahmen würden Teile gleich mehrerer FFH- und Vogelschutzgebiete in Anspruch nehmen und die darin zu schützenden Arten erheblich stören. Überdies würden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie Nester europäischer Vogelarten beschädigt oder zerstört und die Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. Für all diese nach der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie nur im Ausnahmefall zugelassenen Verbote wurden entweder gar keine oder keine den beiden europäischen Naturschutz-Richtlinien angemessenen Prüfungen durchgeführt.

8.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt, im Bereich der Gemeinde Altrip, Landkreis Ludwigshafen, ein Hochwasserrückhaltebecken zu errichten. Der entsprechende Planfeststellungsbeschluss ist am 20.06.2006 ergangen. Zur Beschreibung des Vorhabens werden nachfolgend die Angaben aus dem Planfeststellungsbeschluss zusammengefasst.

„Der vorgelegte Plan sieht die Schaffung einer Anlage zur Rückhaltung von Hochwasser vor, die im wesentlichen aus 2 Teilen besteht:

Beschwerde

- a) einem ungesteuerten Retentionsraum, welcher in Abhängigkeit vom natürlichen Abflussregime des Rheins häufig überflutet werden wird
- b) aus einem gesteuerten Retentionsraum, welcher nur bei sehr großen Hochwassern und nur selten durch Öffnung eines Einlassbauwerkes geflutet werden wird.

Die zur Ausführung kommenden baulichen Maßnahmen können wasserrechtlich wie folgt zusammengefasst werden:

- Bau eines neuen Rheinhauptdeiches, Bau-km 0,0 bis 8,5
- Bau eines neuen Trenndeiches
- Auflassung und Abtragung des alten Rheinhauptdeiches von Deich-km 12,7 bis 14,0
- Bau eines kombinierten Ein-/Auslassbauwerkes
- Bau eines neuen Schöpfwerks „Neuhofener Altrhein“, Bau der Schöpfwerke „Altrip“ und „Auf der Au“ sowie des Pumpwerks an der „Geländemulde Waldsee“ zur Haltung des binnenseitigen Grundwasserspiegels
- Herstellung des „Altrip-Sees“ und der „Geländemulde Waldsee“
- Bau eines gesteuerten Auslaufbauwerkes am Baggersee Schlicht und Herstellung eines Verbindungsgrabens E7 vom Baggersee Schlicht zum Neuhofener Altrhein
- Bau eines Sieles zur Restwasserentleerung der gesteuerten Rückhaltung am Entwässerungsgraben E5 und naturnahe Umgestaltung des Grabens
- Herstellung von Geländemodellierungen zur Verbesserung der Flutungs- und Entleerungsvorgänge
- Maßnahmen zum Schutz von Objekten im Außenbereich gegen Grundwasser
- Dränage für den Campingplatz „Auf der Au“ mit Ableitung zum Schulgutweiher.“

Diese Charakteristik des Bauvorhabens ist um weitere technische Daten der Einzelmaßnahmen zu ergänzen¹:

Die von der Hochwasserrückhaltung in Anspruch genommene Fläche beläuft sich insgesamt auf ca. 282 ha, wobei ca. 45 ha auf die sogenannte ungesteuerte und 237 ha auf die gesteuerte Rückhaltung entfallen.

Neuer Rheinhauptdeich

Der neue Hauptdeich wird eine Länge von ca. 8,54 km erreichen und dabei einschließlich eines 5m breiten wasserseitigen Deichschutzstreifens eine Fläche von ca. 42,9 ha einnehmen. Die Breite des Bauwerkes (Aufstandbreite) schwankt nach den Planfeststellungsunterlagen zwischen 32 und 80 m, seine Höhe beträgt 3,2 bis 6,7 m.

¹ Aufgenommen sind allerdings nur solche Teilprojekte und Maßnahmen, die auch mit dem Beschwerdegegenstand im Weiteren zu tun haben. Weitere, für die behandelten Beeinträchtigungen nicht weiter einschlägige Maßnahmen sind z.B. die Anlage des Grabens E7 und die Geländemulde Waldsee. Nicht berücksichtigt sind z.B. Baustraßen und Flächen, die für die Baustelleneinrichtung erforderlich sind. Sie sind den Planunterlagen nämlich nicht zu entnehmen.

Beschwerde

Neuer Trenndeich

Der Trenndeich zwischen dem ungesteuerten und dem gesteuerten Teil der Rückhaltung kommt mit einer Länge von ca. 0,52 km und einer Fläche von ca. 2,3 ha hinzu. Seine Höhe schwankt zwischen 3,75 und 4,75 m, seine Breite am Fuß (Aufstandbreite) zwischen 36 und 53 m.

Rückbau des bestehenden Rheinhauptdeiches

Der bestehende Rheinhauptdeich soll auf einer Länge von ca. 1,3 km zurückgebaut werden.

Ein- und Auslassbauwerk

Zur gesteuerten Flutung der Hochwasserrückhaltung wird ein Ein- und Auslassbauwerk errichtet. In dessen Umfeld werden zur Steuerung des Wasserein- und -ausflusses verschiedene Kolke und Geländemulden sowie Geländemodellierungen durchgeführt. Im Bereich des Bauwerks wird überdies eine 38 m lange Brücke errichtet, um die Kreisstraße K 13 über den Deich zu führen.

Verlegung der Kreisstraße K 13

Auf einer Länge von 800 m wird dieser Teil des überörtlichen Straßennetzes auf den Deich zwischen der gesteuerten und ungesteuerten Hochwasserrückhaltung verlegt.

Anlage des Altripsees

Zwischen dem neuen Hauptdeich und der Ortschaft Altrip wird ein Gewässer auf einer Fläche von 7,9 ha neu angelegt.

Errichtung eines neuen Schöpfwerkes Altrip

Am südöstlichen Ufer des Altripsees wird ein neues Schöpfwerk errichtet, welches durch eine Rohrleitung und ein Auslaufbauwerk in den ungesteuerten Teil der Hochwasserrückhaltung entwässert.

Errichtung eines neuen Schöpfwerkes „Auf der Au“

Am südöstlichen Rand des Baggerweiher wird ein weiteres Schöpfwerk errichtet, welches ebenfalls in den Bereich der ungesteuerten Hochwasserrückhaltung entwässert.

Errichtung eines neuen Schöpfwerkes am Neuhofener Altrhein

Ein altes Schöpfwerk innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes soll umgebaut und wieder in Betrieb genommen werden.

Neuanlage des Grabens E5

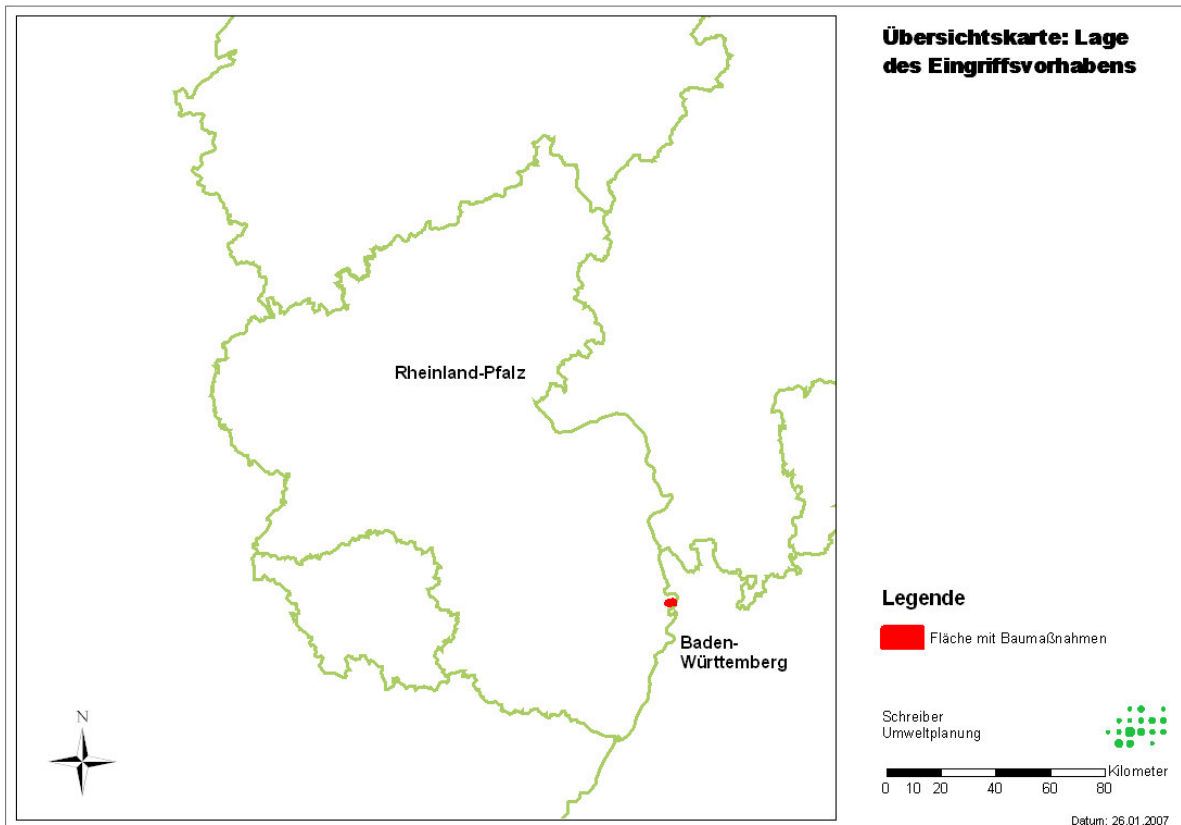
Mit der Errichtung des neuen Hauptdeichs wird der bisherige Graben in diesem Bereich überbaut, sodass ein neuer nördlich angrenzend verlegt werden muss.

Geländemodellierung E8

Zur Steuerung des Wasserzu- und -abflusses wird eine Flutrinne im nördlichen Teil der ungesteuerten Hochwasserrückhaltung angelegt. Sie erreicht eine Gesamtlänge von 600 m und ist bis zu 30 m breit.

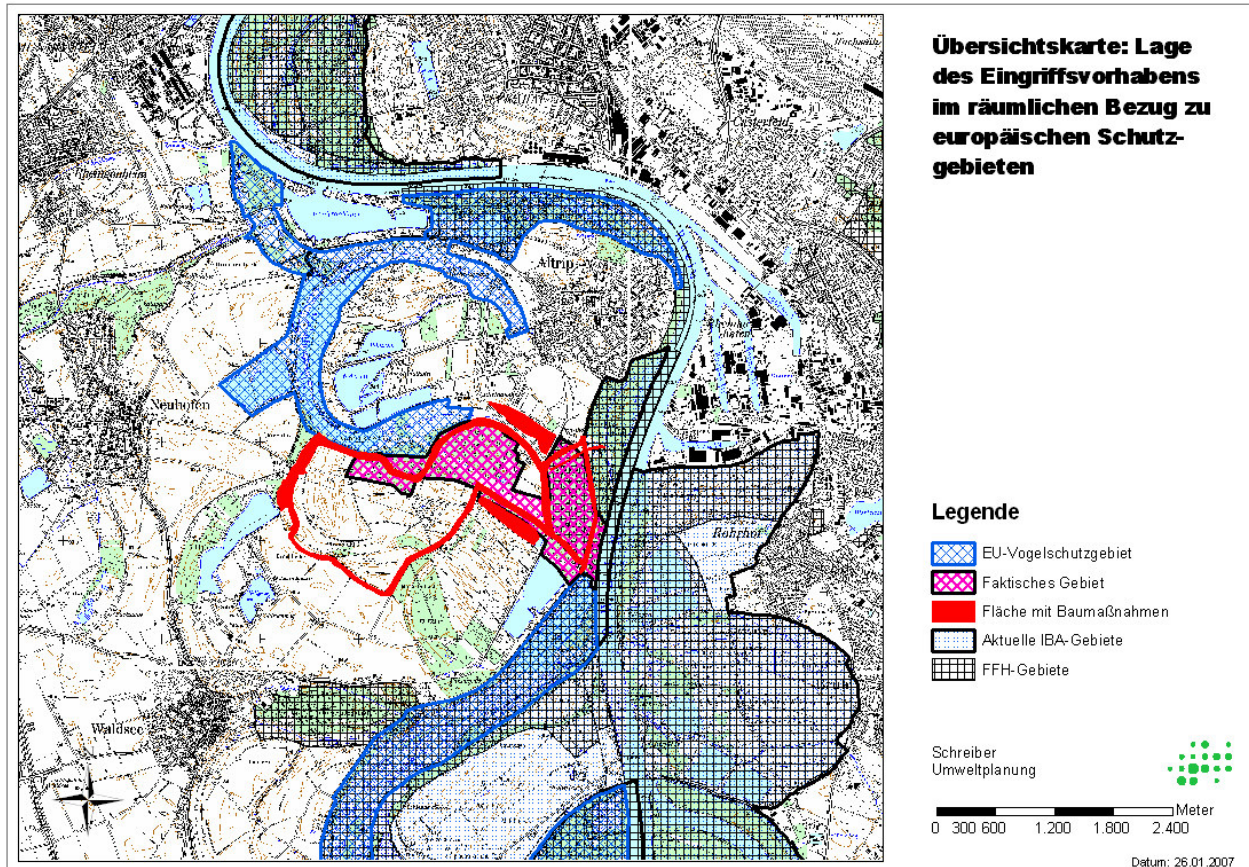
8.2 Geografische Lage des beschriebenen Vorhabens

Die Hochwasserrückhaltung soll im südöstlichen Rheinland-Pfalz im Landkreis Ludwigshafen in der Gemeinde Altrip am westlichen Rheinufer errichtet werden (siehe Übersichtskarte). Zentral ist dabei jedoch der Umstand, dass die Hochwasserrückhaltung innerhalb und teilweise in unmittelbarer Nachbarschaft zu mehreren weiteren Vorschlagsgebieten im Sinne Art. 4 FFH-RL, die derzeit noch nicht in der Gemeinschaftsliste geführt werden, und Besonderen Schutzgebieten im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie liegen. Hinzu kommen Gebietsteile, die als faktische Vogelschutzgebiete bzw. potenzielle FFH-Gebiete anzusehen sind.



8.3 Betroffene Natura 2000-Gebiete

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Lage der geplanten Hochwasserrückhaltung und der im Umfeld liegenden Natura 2000-Gebiete. Man hat es mit zwei FFH-Vorschlagsgebieten und drei EU-Vogelschutzgebieten zu tun, wobei ein FFH- und zwei Vogelschutzgebiete im Land Rheinland-Pfalz und ein FFH- und ein Vogelschutzgebiet auf der Rheinseite des Landes Baden-Württemberg liegen. Sie werden nachfolgend anhand der offiziellen Meldedaten kurz charakterisiert.



Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ (Baden- Württemberg)

Schon zum Zeitpunkt der Planunterlagenerstellung im Jahr 2002 lag auf baden-württembergischer Seite das EU-Vogelschutzgebiet „Ketscher Rhein“ (EU-Code: DE6617401), welches zu kleinen Teilen gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Mittlerweile ist das Gebiet in das neue EU-Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ integriert². Das zukünftige Gebiet soll danach eine Gesamtfläche von ca. 3994 ha haben und liegt mit seinen nördlichen Gebietsteilen dem Bauvorhaben unmittelbar gegenüber. Die Gebietsinformation nennt für dieses Vogelschutzgebiet die Vorkommen folgender Vogelarten:

² Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Hrsg., 2005): Nachmeldevorschläge Vogelschutzgebiete 2005. CD, September 2005; ob das Gebiet so oder in modifizierter Form bereits an die EU-Kommission weitergemeldet wurde, ist nicht bekannt.

Beschwerde

Tab. 1: Liste der im Gebietsvorschlag des Landes Baden-Württemberg geführten Vogelarten (Datenherkunft siehe Fn 2; *k.A. = keine Angabe)

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status	Anzahl*
Anhang I VRL			
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Brutvogel	k.A.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Brutvogel	k.A.
Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>	Brutvogel	k.A.
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Brutvogel	k.A.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvogel	k.A.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvogel	k.A.
Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvogel	k.A.
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	Brutvogel	k.A.
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>	Überwinterungsgast	k.A.
Blesshuhn	<i>Fulica atra</i>	Brutvogel	k.A.
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Brutvogel	k.A.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvogel	k.A.
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	Brutvogel	k.A.
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Brutvogel	k.A.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvogel, Überwinterungsgast	k.A.
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Überwinterungsgast	k.A.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	Brutvogel	k.A.
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvogel	k.A.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvogel	k.A.
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Brutvogel	k.A.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvogel	k.A.

Das Datenblatt weist auch darauf hin, dass das Gebiet als Rastgebiet internationale Bedeutung besitzt. Konkrete Erhaltungsziele sind für das Gebiet in diesen Unterlagen nicht benannt.

Insgesamt sind 26 % der Gesamtfläche durch sechs ausgewiesene Naturschutzgebiete („Hockenheimer Rheinbogen“, 636 ha; „Backofen-Riedwiesen“, 147 ha; „Schwetzinger Wiesen – Edinger Ried“, 150 ha; „Ketscher Rheininsel“, 5 ha; „Bei der Silberpappel“, 9 ha; „Reißinsel“, 108 ha) und fünf Landschaftsschutzgebiete („Hockenheimer Rheinbogen“, 1794 ha; „Schwetzinger Wiesen“, 303 ha; „Kollerinsel“, 262 ha; „Waldpark“, 148 ha; „Schwetzinger Wiesen“, < 1ha), die 63 % der Fläche abdecken, geschützt. Hinzu kommt der Schonwald „Reißinsel“ mit 69 ha und der Bannwald „Reißinsel“ mit 23 ha. Diese Flächen sind nicht additiv zu sehen, sondern die verschiedenen Schutzgebietskategorien überlagern einander.

Beschwerde

Sofern man davon ausgeht, dass zur ordnungsgemäßen Umsetzung sowohl die Meldung der Vogelschutzgebiete als auch deren Erklärung zum Schutzgebiet gehören, so hat man es in diesem Zusammenhang hier, mit Ausnahme des NSGs „Ketscher Rheininsel“, mit einem faktischen Vogelschutzgebiet zu tun, denn die Meldung des Gebietes steht noch aus. Wird die Erklärung zum Schutzgebiet als ausreichend angesehen, hat man es zumindest teilweise weiterhin mit einem faktischen Vogelschutzgebiet zu tun, denn erhebliche Teile des Gebietes sind ohne einen Schutzstatus³.

Für das Teilgebiet und schon bei der EU-Kommission gemeldete Vogelschutzgebiet „Ketscher Rheininsel“ (EU-Code: DE6617401) mit einer Fläche von 474 ha sind folgende Brutbestände dokumentiert⁴:

Tab. 2: Liste der im Standarddatenbogen zum gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet „Ketscher Rheininsel“ dokumentierten Vogelarten

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status	Anzahl
Anhang I VRL			
Grauspecht	Picus canus	Brutvogel	10
Mittelspecht	Picoides medius	Brutvogel	15
Schwarzmilan	Milvus migrans	Brutvogel	5
Rotmilan	Milvus milvus	Brutvogel	1
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Brutvogel	5
Wespenbussard	Pernis apivorus	Brutvogel	1
Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL			
Baumfalke	Falco subbuteo	Brutvogel	1

Dieses Teilgebiet ist somit zu kleinen Teilen möglicherweise nicht mehr als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen, da es mit einer Fläche von 5 ha als Naturschutzgebiet „Ketscher Rheininsel“ ausgewiesen ist⁵.

Vogelschutzgebiet DE6516401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz- Karl-Wörth“ (Rheinland-Pfalz)

Das Gebiet ist als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet, umfasst eine Fläche von ca. 358 ha und grenzt mit seinem Südteil auf einer Länge von ca. 1.300 m unmittelbar an den ungesteuerten Teil der geplanten Hochwasserrückhaltung an⁶. Es soll dem Schutz der folgenden Vogelarten dienen:⁷

3 gem. § 33 Abs. 2 BNatSchG ist hiermit eine Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG gemeint.

4 Daten von <http://eunis.eea.europa.eu/sites-factsheet.jsp?tab=1&idsite=DE6617401> (Zugriff am 10.9.2006, 21:25 Uhr)

5 Vorbehaltlich der Frage, ob die in der Schutzgebietsverordnung formulierten Erhaltungsziele und Ge- und Verbote den Anforderungen des Europäischen Naturschutzrechts genügen.

6 Siehe auch Karte 4 des Sachverständigengutachtens, Anlage 3

7 Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG -) Vom 28. September 2005 (Fundstelle: GVBl 2005, S. 387); die fett gedruckten Arten werden als sogenannte Hauptvorkommen unterschieden.

Beschwerde

Tab. 3: Liste der im Standarddatenbogen zum gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ dokumentierten Vogelarten. Die im Gesetz namentlich aufgeführten Vogelarten sind fett gedruckt (zur Vollständigkeit des Artenspektrums siehe auch Fn 38). Die Arten Krickente, Tafelente und Blessralle lassen sich der unsystematischen Kategorie Schwimmvögel zuordnen. Die übrigen Arten sind durch das Gesetz nicht erfasst.

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status	Anzahl ⁸
Anhang I VRL			
Blaukehlchen	Luscinia svecica	Brutvogel	< 2
Zwergsäger	Mergus albellus	Brutvogel	< 3
Grauspecht	Picus canus	Brutvogel	< 2
Mittelspecht	Picoides medius	Brutvogel	< 2
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Brutvogel	R
Schwarzmilan	Milvus migrans	Brutvogel	< 8
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Brutvogel	< 2
Eisvogel	Alcedo atthis	Brutvogel	P
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	Brutvogel	1
Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL			
Wasserralle	Rallus aquaticus	Brutvogel	< 8
Beutelmeise	Remiz pendulinus	Brutvogel	< 5
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	Brutvogel	< 2
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	Brutvogel	< 2
Kolbenente	Netta rufina	Brutvogel	< 3
Reiherente	Aythya fuligula	Rastvogel	< 160
Krickente	Anas crecca	Rastvogel	< 32
Tafelente	Aythya ferina	Brutvogel	< 3
Blessralle	Fulica atra	?	?
Gelbspötter	Hippolais icterina	Brutvogel	P
Sturmmöwe	Larus canus	?	?
Lachmöwe	Larus ridibundus	?	?
Uferschwalbe	Riparia riparia	Brutvogel	< 100

Im Standarddatenbogen werden als Erhaltungsziele formuliert: „Erhaltung der Gewässer- Röhricht- und Waldbiotope, s. Anl. Erh.- u. Entw.-ziele“. Die im Meldedokument genannte Anlage liegt hier allerdings nicht vor. Das Gebiet ist über die Neufassung des rheinland-pfälzischen Naturschutzgesetzes zentral geschützt⁹. Es wird in Teilen gleichzeitig durch das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ und die Naturschutzgebiete „Neuhofener

⁸ Daten nach <http://eunis.eea.europa.eu/sites-factsheet.jsp?tab=1&idsite=DE6516401> (abgerufen am 10.09.2006, 18:00 Uhr)

⁹ § 25 Abs. 2 LNatSchG RP vom 28.09.2005, GVBl. S. 387

Beschwerde

Altrhein“ und „Prinz-Karl-Wörth“ überdeckt.

Unter der Voraussetzung, dass die zentralgesetzliche Lösung des Schutzes von Natura 2000-Gebieten über das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz europarechtlichen Vorgaben genügt¹⁰ und dies auch für die weiterhin wirksamen Konkretisierungen aus den Schutzgebietsverordnungen zutrifft,¹¹ wäre hier nicht mehr von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen.

Vogelschutzgebiet DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ (Rheinland-Pfalz)¹²

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1078 ha, grenzt unmittelbar südlich an die Deichbauwerke an und soll dem Schutz folgender Vogelarten dienen:

Tab. 4: Liste der im Standarddatenbogen zum gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ dokumentierten Vogelarten. Die durch die gesetzlichen Regelungen geschützten Arten sind fett gedruckt (siehe dazu aber auch Fn 10). Die Arten Lachmöwe, Ohrentaucher, Haubentaucher und Rothalstaucher sind über die Sammelbezeichnungen „Möwen“ und „Taucher“ des Gesetzes mit abgedeckt, für die übrigen gemeldeten Arten sieht das Landesgesetz keinen gesonderten Schutz vor.

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status	Anzahl ¹³
Anhang I VRL			
Blaukehlchen	Luscinia svecica	Brutvogel	< 2
Grauspecht	Picus canus	Brutvogel	10
Mittelspecht	Picoides medius	Brutvogel	< 20
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Brutvogel	< 3
Schwarzmilan	Milvus migrans	Brutvogel	< 10
Eisvogel	Alcedo atthis	Brutvogel	< 9
Weißwangengans	Branta leucopsis	Rastvogel	P
Ohrentaucher	Podiceps auritus	Rastvogel	< 3
Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL			
Kormoran	Phalacrocorax carbo	Brutvogel	< 20
Kormoran	Phalacrocorax carbo	Rastvogel	< 1320
Saatgans	Anser fabalis	Rastvogel	< 1000
Blessgans	Anser albifrons	Rastvogel	< 200

¹⁰ Ob dies der Fall ist, erscheint nicht sicher: Als offensichtliche Abweichung vom Bundesrecht fällt unter anderem auf, dass in § 10 Abs. 1 Nr. 9b BNatSchG als Erhaltungsziel „die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ... der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen“ nennt, wohingegen die rheinland-pfälzische Regelung lediglich eine Auswahl von Arten aufführt, was sich allein schon aus dem Vergleich des im Gesetz genannten Artenspektrums mit den Einträgen im Standarddatenbogen ergibt.

¹¹ siehe § 27 Abs. 5 LNatSchG Rheinland-Pfalz

¹² Datenherkunft: siehe Fn 7

¹³ Daten nach <http://eunis.eea.europa.eu/sites-factsheet.jsp?tab=1&idsite=DE6616401> (Zugriff am 10.9.2006, 21:00 Uhr), wo die Informationen des Standarddatenbogens, dem Meldedokument für Europäische Schutzgebiete, gespeichert sind.

Beschwerde

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status	Anzahl ¹³
Graugans	Anser anser	Rastvogel	< 300
Krickente	Anas crecca	Rastvogel	< 3
Stockente	Anas platyrhynchos	Rastvogel	< 12
Graureiher	Ardea cinerea	Brutvogel	< 30
Tafelente	Aythya ferina	Rastvogel	< 1000
Reiherente	Aythya fuligula	Rastvogel	< 1000
Schellente	Bucephala clangula	Rastvogel	< 12
Baumfalke	Falco subbuteo	Brutvogel	1
Blessralle	Fulica atra	Rastvogel	< 1200
Lachmöwe	Larus ridibundus	Rastvogel	< 1200
Trauerente	Melanitta fusca	Rastvogel	< 12
Haubentaucher	Podiceps cristatus	Rastvogel	< 280
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	Rastvogel	< 3
Uferschwalbe	Riparia riparia	Brutvogel	P

Der Standarddatenbogen listet als Erhaltungsziel den „Erhalt der Gewässer-, Röhricht- und Waldbiotope s. Anl. Erh.- u. Entw.-ziele“ auf. Die im Meldedokument genannte Anlage ist hier allerdings nicht bekannt. Über weiten Teilen des Gebietes liegt zusätzlich der Schutz des Landschaftsschutzgebietes „Pfälzische Rheinauen“ sowie des Naturschutzgebietes „Böllenwörth“ und des Naturdenkmals „Stieleiche“.

In Bezug auf den Status des Gebietes (faktisches Vogelschutzgebiet oder Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG) gilt das zum Gebiet DE6516401 Gesagte.

IBA-Gebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl-Wörth“ (Rheinland-Pfalz)

Informationshalber seien hier auch die berührten IBA-Gebiete der Vogelschutzorganisationen angesprochen. Denn sie weichen an einer entscheidenden Stelle von den gemeldeten Gebieten ab, und da ihnen bei der Beurteilung der Vollständigkeit von Gebietsmeldungen nach der EU-Vogelschutzrichtlinie vielfach eine wichtige Funktion als Beweismittel zukommt, kann es auch auf diese IBA-Gebiete ankommen.¹⁴ Die Internetseite des NABU nennt für dieses IBA die folgenden Bestände:¹⁵

¹⁴ Beispielhaft sei hier nur die Entscheidung C-3/96 Niederlande/Kommission über die unzureichende Meldung von Vogelschutzgebieten oder die Schlusserklärung vom 14. September 2006 in der Rechtssache C-334/04 Kommission gegen Griechenland verwiesen.

¹⁵ Siehe Internet-Seite des NABU RP zu Vogelschutzgebieten (Zugriff am 9.9.2006, 20.00 Uhr: <http://www.nabu-rlp.de/html/spezial/iba/iba.html>). IBA steht für Important Bird Area. Es handelt sich dabei um ein Verzeichnis von für den Vogelschutz wichtigen Gebieten, die nach einheitlichen Kriterien ausgewählt werden, siehe auch Fn 32

Beschwerde

Tab. 5: Liste der im IBA-Gebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ dokumentierten Vogelarten

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status*	Anzahl*
Anhang I VRL			
Schwarzmilan	Milvus migrans	k.A.	k.A.
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	k.A.	k.A.
Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL			
Wasserralle	Rallus aquaticus	k.A.	k.A.
Beutelmeise	Remiz pendulinus	k.A.	k.A.

*k.A. = keine Angabe

IBA-Gebiet „Otterstadter u. Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld“ (Rheinland-Pfalz)

Die Internetseite des NABU nennt zu diesem IBA die folgenden Vogelbestände:

Tab. 6: Liste der im IBA-Gebiet „Otterstadter und Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld“ dokumentierten Vogelarten. K.A: Keine Angabe.

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Status*	Anzahl*
Anhang I VRL			
Mittelspecht	Picoides medius	k.A.	k.A.
Schwarzmilan	Milvus migrans	k.A.	k.A.
Eisvogel	Alcedo atthis	k.A.	k.A.
Weißwangengans	Branta leucopsis	k.A.	k.A.
Wandernd im Sinne Art. 4 Abs. 2 VRL			
Tauchenten		k.A.	k.A.
Kormoran	Phalacrocorax carbo	k.A.	k.A.
Saatgans	Anser fabalis	k.A.	k.A.
Blessgans	Anser albifrons	k.A.	k.A.
Graugans	Anser anser	k.A.	k.A.
Graureiher	Ardea cinerea	k.A.	k.A.
Schellente	Bucephala clangula	k.A.	k.A.
Sterntaucher	Gavia stellata	k.A.	k.A.
Haubentaucher	Podiceps cristatus	k.A.	k.A.
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	k.A.	k.A.
Uferschwalbe	Riparia riparia	k.A.	k.A.

Beschwerde

FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ (Rheinland-Pfalz)

Dieses FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1425 ha und erstreckt sich westlich des Rheins vom Naturschutzgebiet „Prinz-Karl-Wörth“ (einschließlich) im Norden bis zur Autobahn A61 im Süden und ist über weite Strecken deckungsgleich mit den schon weiter oben beschriebenen Vogelschutzgebieten DE6516401 „Neuhofener Altrhein inkl. Prinz-Karl-Wörth“ und DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“. Der ungesteuerte Teil der Hochwasserrückhaltung und verschiedene Deichabschnitte sowie Deichrücknahmen sollen in den Grenzen dieses FFH-Gebietes umgesetzt werden.

Tab. 7: Lebensraumtypen Anh. I und Arten Anh. II FFH-RL im FFH-Vorschlagsgebiet DE6616304

Schutzgut	Meldestand				Schutzgut	Meldestand		
	2003		2005			2003	2005	
LRT	Wert	Fläche	Wert	Fläche	Anh. II-Art	Code		
3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition)	k.A.	50	A	70	Spanische Flagge* (Euplagia quadri-punctaria)	1078	C	C
3270 (Schlammige Flusssufer mit Vegetation der Verbände Chenopodium rubri (p.p.) und Bidention (p.p.))	C	7	B	10	Kammolch (Triturus cristatus)	1166	C	k.A.
6210 (Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia, *besonders orchideenreiche Bestände))	-	-	C	3	Heldbock (Cerambyx cerdo)	1088	C	B
6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion))	C	6	C	6	Steinbeißer (Cobitis taenia)	1149	C	A
6430 (Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe)	B	1	C	1	Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)	1099	C	B
6440 (Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler)	Y	20	A	20	Hirschkäfer (Lucanus cervus)	1083	C	B
6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis))	k.A.	15	C	40	Schwarzblauer Bläuling (Glaucopsyche nausithous)	1061	C	C
91E0* (Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae))	C	50	B	150	Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteini)	1323	-	C
91F0 (Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder am Ufer großer Flüsse)	B	230	A	400	Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)	1145	-	C
					Maifisch (Alosa alosa)	1102	C	B
					Meerneunauge (Petromyzon marinus)	1095	C	B
					Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)	1134	C	C

Beschwerde

Schutzgut	Meldestand				Schutzgut	Meldestand		
	2003		2005			2003	2005	
					Lachs (<i>Salmo salar</i> , nur im Süßwasser)	1106	C	B
					Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1032	C	C
					Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>)	1428	C	A
Gebiet (Gesamt)		1289		1425				

Das Gebiet ist über das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz bereits jetzt, also vor Aufnahme in die Gemeinschaftsliste der Europäischen Kommission, gesetzlich geschützt.¹⁶ Überdies ist das Gebiet vollständig durch das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ und teilweise durch die Naturschutzgebiete „Prinz-Karl-Wörth“ und „Horreninsel“ abgedeckt.

Da dieses FFH-Vorschlagsgebiet noch nicht in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen ist, ist es als sogenanntes „Dragaggi-Gebiet“ einzustufen, denen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bis zur Aufnahme in die Gemeinschaftsliste ein Schutz zukommen muss, der keinesfalls hinter dem nationalen Schutzstatus zurückbleiben darf, auf welche Art. 6 Abs. 2 - 4 FFH-RL aber nicht anwendbar sind.¹⁷

FFH-Gebiet DE6716341 „Rheinniederung von Phillipsburg bis Mannheim“ (Baden-Württemberg)¹⁸

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 3493,8 ha, grenzt unmittelbar an das rheinland-pfälzische FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ und liegt damit dem Vorhaben unmittelbar gegenüber. Das Gebiet zeichnet sich durch eine erhebliche Anzahl von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL aus, wie die beiden nachfolgenden Tabellen deutlich machen. Bei den Lebensraumtypen sind außerdem deren Flächengrößen im Gebiet aufgeführt.

¹⁶ siehe Fn9

¹⁷ siehe EuGH-Entscheidungen C-117/03 und C-244/05; siehe auch Gellermann 2005 in Natur und Recht: S. 433 – 438; dort weitere Nennungen.

¹⁸ siehe unter <http://rips-uis.lfu.baden-wuerttemberg.de/rips/natura2000/navigation/start.htm> (Zugriff: 01.09.2006)

Beschwerde

Tab. 8: Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet DE6716341. Neben dem Artnamen ist die im Standarddatenbogen aufgeführte Gesamtbewertung des Bestandes im Gebiet aufgeführt. (Erläuterungen siehe auch Tabelle zum Gebiet DE6616304). Die Flächenangaben sind in Hektar angegeben.

LRT	Wert	Fläche	Anh. II-Art	Code	Wert
3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition)	C	353,5	Maifisch (<i>Alosa alosa</i>)	1102	B
3270 (Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände <i>Chenopodium rubri</i> (p.p.) und <i>Bidention</i> (p.p.))	B	2,5	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	1130	
6210 (Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i> , *besonders orchideenreiche Bestände))	C	1,5	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	1193	
6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden (<i>Eu-Molinion</i>))	A	9,8	Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1088	A
6430 (Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe)	C	1	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	1149	B
6440 (Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler)	C	0,5	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	1163	C
6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (<i>Arrhenatherion</i> , <i>Brachypodio-Centaureion nemoralis</i>))	B	103,5	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1082	A
9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Stellario-Carpinetum</i>))	B	4,3	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	1099	B
91E0* (Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>))	B	109,3	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	1083	C
91F0 (Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder am Ufer großer Flüsse)	B	233,5	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	1060	B
			Schwarzblauer Bläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>)	1061	C
			Großer Moorbläuling (<i>Glaucopsyche teleius</i>)	1059	C
			Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	1145	B
			Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	1037	B
			Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	1095	B
			Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	1134	C
			Lachs (<i>Salmo salar</i> ; nur im Süßwasser)	1106	B
			Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	1166	
			Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	1014	C

Beschwerde

Der Standarddatenbogen enthält keine Angaben zu den Erhaltungszielen des Gebietes. Da das Gebiet weitgehend deckungsgleich ist mit dem Vogelschutzgebiet DE6617401 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“, sind auch für dieses Gebiet bereits Teile durch Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete abgedeckt (siehe dort).

Dieses FFH-Gebiet ist in Teilen bereits ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung, da Teile bereits in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführt sind. Für weitere Teile gilt jedoch, dass sie ebenfalls als Dragaggi-Gebiete anzusehen sind, auf die Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL nach Auslegung des EuGH nicht anwendbar sind.¹⁹

¹⁹ siehe Fn 176; Die Gebiete „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ (DE6616302) und „Reißinsel“ (DE6616303) sind in der „Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4031)“, Amtsblatt L382/1; aufgeführt. Dieses Gebiet ist flächenmäßig allerdings kleiner als das, welches aktuell abgegrenzt und im Januar 2005 mit den weiteren Gebietsmeldungen der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission gemeldet wurde. Das Gebiet DE6616303 scheint mittlerweile mit dem Gebiet DE6616302 zu dem neuen Gebiet 6716341 zusammengeführt worden zu sein.

9. Angabe der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, gegen die der Mitgliedstaat verstoßen hat

Zusammenfassung:

Die Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen verstößt gegen die FFH- und Vogelschutzrichtlinie, weil von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der Gebiete ausgehen. Eine nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL vorgesehene Prüfung wurde nur für eines der Gebiete lückenhaft vorgelegt, für die übrigen 4 Gebiete erfolgte gar keine Prüfung. In den Gebieten kommen prioritäre Lebensraumtypen und prioritäre Arten der Anhänge der FFH-RL vor, ohne dass vorher eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt worden wäre. Nicht beachtet wurde auch der Umstand, dass die nach der FFH-RL gemeldeten Gebiete noch nicht in der Gemeinschaftsliste aufgeführt sind, sodass für die Anwendung des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zusätzlich auch die Rechtsprechung der EuGH in den Fällen C- BN-Bayern und Draggagi zu beachten gewesen wäre. Überdies sind kleinere, aber zentral gelegene Bereiche bei der Abgrenzung der europäischen Schutzgebiete ausgeklammert worden, obgleich ihnen eine überragende Bedeutung für den Schutz europäischer Vogelarten, von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhangs II FFH-RL zukommen.

Gleichzeitig kommen insgesamt 21 Arten des Anh. IV FFH-RL sowie 121 europäische Vogelarten, deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben zerstört werden oder zerstört werden könnten, die womöglich getötet, in jedem Falle aber während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, ohne dass dies überhaupt untersucht, geschweige denn nach den Maßstäben des Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VRL auf die Zulässigkeit von Ausnahmen hin überprüft worden wäre.

Auswahlliste beispielhafter Sachverhalte der vom Vorhaben betroffenen, nicht berücksichtigten Lebensraumtypen (Anhang I und II FFH-RL) und Arten (Anhang IV FFH-RL, Anhang I VRL, Art. 1 VRL):

Code-Nr.	Wiss. Artname	Dt. Artname	Sachverhalt
*91E0	Salicion albae	Weichholzauenwald (prioritär)	Verlust auf ca. 2 ha
91F0		Hartholzauenwald	Verlust auf ca. 21ha
1323	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Verlust von Quartierräumen (ca. 23ha)
-	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	
-	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	
-	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	
-	Nycatus noctula	Abendsegler	
-	Pipistrellus nathusii	Rauhhauffledermaus	
-	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	
-	Plecotus spec.	Langohr-Fledermaus	

Beschwerde

Fortsetzung Auswahlliste beispielhafter Sachverhalte der vom Vorhaben betroffenen, nicht berücksichtigten Lebensraumtypen (Anhang I und II FFH-RL) und Arten (Anhang IV FFH-RL, Anhang I VRL, Art. 1 VRL):

Code-Nr.	Wiss. Artname	Dt. Artname	Sachverhalt
1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Verlust von Laich-/Landhabitaten
-	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
-	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
-	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
-	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
-	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
-	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Verlust von Eiablage-/Winterhabitaten
-	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	
1088	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Verlust von zukünftigen Brutbäumen
1083	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Verlust von Reproduktionsräumen
1078	<i>Euplagia quadripunct.</i>	Spanische Flagge (prioritär)	
1061	<i>Glaucopsyche nausit.</i>	Schwarzblauer Bläuling	
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Störung/Verlust von Brutplätzen (1-2)
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Störung/Verlust von Brutplätzen (1-2)
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Störung/Verlust von Brutplätzen (3-6)
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Störung/Verlust von Brutplätzen (3)
A022	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	Störung/Verlust von Brutplätzen (2)
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Störung/Verlust von Brutplätzen (9)
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Störung/Verlust von Brutplätzen (3-4)
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Störung/Verlust von Brutplätzen (1-2)

9.1. Schutzgebietssituation im Umfeld der geplanten Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen

Die Hochwasserrückhaltung liegt zu Teilen in Gebieten, die als Bestandteile für das europäische Schutzgebietsnetz vorgesehen und in Anlage 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 S. 1 LNatSchG RP enthalten sind. Es ist darüber hinaus unmittelbar umgeben von weiteren geplanten oder schon ausgewiesenen Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Insofern hätte es vor der Planfeststellung einer diesbezüglichen Würdigung bedurft, wenn in diesen Gebieten oder in ihrem Umfeld Pläne oder Projekte realisiert werden sollen, wie dies in § 34 BNatSchG bzw. § 27 LNatSchG RP vorgesehen ist:

Pläne und Projekte, die ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu überprüfen (§ 34 BNatSchG bzw. Art. 12 FFH-RL). Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Die Notwendigkeit einer solchen Verträglichkeitsprüfung wurde von der zuständigen Behörde im Ansatz zwar erkannt. Denn sie hat für das schon 2002 existierende EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl Wörth“ eine so bezeichnete Ausarbeitung²⁰ beigefügt.

Damit ist dem zwingend erforderlichen Untersuchungs- und Bewertungsumfang zur Berücksichtigung der im Umfeld liegenden europäischen Schutzgebiete jedoch keineswegs Genüge getan worden, wie schon auf den ersten Blick deutlich wird: Nur dieses eine der fünf im Umfeld der Hochwasserrückhaltung liegenden Gebiete wurde im Rahmen dieser Prüfung überhaupt beachtet. Die vier übrigen Gebiete – die EU-Vogelschutzgebiete DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ und DE6617401 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ sowie die FFH-Vorschlagsgebiete DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ und DE6716341 „Rheinniederung von Phillipsburg bis Mannheim“ - wurden gar nicht in die Betrachtung einbezogen, obgleich z.B. die „Ketscher Rheininsel“²¹ sogar schon zum Zeitpunkt der übrigen Planungen 2002 als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet und teilweise ordnungsgemäß ausgewiesen, d.h. mit einem nationalen Schutzstatus nach § 24 BNatSchG versehen war.

Diese Nicht-Berücksichtigung europäischer Schutzgebiete ist als ein schweres fachliches Defizit bei der Prüfung möglicher Auswirkungen der Hochwasserrückhaltung auf die Umwelt anzusehen, welches weder mit zeitlichen oder sonstigen Umständen im Planungsverlauf zu rechtfertigen ist.

20 SGD Süd (2002): Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen – Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren Anlage 3.5: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 19 c BNatSchG.

21 Soll nach den aktuellen Planungen des Landes Baden-Württemberg in das größere EU-Vogelschutzgebiet „DE6617401 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ integriert werden. Siehe Fn 2

9.2 Hinreichende zeitliche Nähe der Gebietsvorschläge zu den Planungen

So können weder zeitliche Argumente noch fehlende Kenntnis über die erforderliche Nachmeldung eine Rolle bei der Frage spielen, ob diese Schutzgebiete zu berücksichtigen gewesen wären. Selbst dann, wenn man zu dem Schluss käme, dass nur die Gebiete zu berücksichtigen gewesen wären, die bereits zum Zeitpunkt der Planungen ausgewiesen oder gemeldet worden waren,²² so hätte mindestens das Gebiet „Ketscher Rheininsel“ auf baden-württembergischer Seite mitbetrachtet werden müssen.

Maßgeblich kann jedoch nicht der Ausarbeitungszeitpunkt der fachlichen Unterlagen (2002) sein, zu dem möglicherweise die Beachtung europäischer Schutzgebiete objektiv noch nicht erkennbar gewesen sein mag (was im hier behandelten Fall jedoch mindestens für die „Ketscher Rheininsel“ nicht zugute gehalten werden kann!). Bis zum Zeitpunkt der Planfeststellung am 20.06.2006 waren nämlich genügend Zeit verstrichen und auch Anlässe gegeben, um die seither im Schutzgebietsnetz Natura 2000 eingetretenen Veränderungen erkennen und würdigen zu können. Spätestens zum Zeitpunkt der Planfeststellung waren alle weiter oben näher charakterisierten Gebiete entweder als Europäische Schutzgebiete bereits geschützt (nicht nur das in Ansätzen bereits berücksichtigte Vogelschutzgebiet DE6515401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“²³, sondern auch das Vogelschutzgebiet DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ sowie das FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“) oder aber durch die Meldeabsicht des Landes Baden-Württemberg als faktische, möglicherweise auch bereits teilgeschützte Vogelschutzgebiete (DE6617401 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“) bzw. potenzielle FFH-Gebiete (DE6716341 „Rheinniederung von Phillipsburg bis Mannheim“) bekannt gemacht.

Aber bereits nach dem Biogeographischen Bewertungstreffen für die Gebietsmeldungen zur kontinentalen Region Europas vom 11.-13.11.2002 in Potsdam stand fest, dass sich für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt und für Rheinland-Pfalz im Besonderen ein erheblicher Nachmeldebedarf für die Vorschlagsliste nach Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang III FFH-RL ergeben würde. Denn die festgestellten Defizite betrafen in hohem Maße feuchtigkeitsgebundene Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. ebensolche Arten des Anhangs II FFH-RL, sodass schon zu diesem Zeitpunkt gerade für den Planungsraum eine erhöhte Aufmerksamkeit hätte geboten sein müssen. Tatsächlich weisen die mittlerweile ausgewiesenen FFH-Gebiete im Umfeld der Hochwasserrückhaltung eine Reihe der Vorkommen als Schutzgüter auf, die als defizitär eingestuft worden waren (siehe Tab. 9).

²² Als Zeitpunkt der Planung wird hier die Phase verstanden, in der die verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen zum geplanten Vorhaben erstellt wurden: Die „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ ist datiert vom Januar 2002, siehe Fn 19; die Umweltverträglichkeitsstudie vom Juli 2002; verschiedene Bestandserhebungen vom Januar und Mai 2002 sowie vom November 1998

²³ Siehe dazu weiter unten

Beschwerde

Tab. 9: Beim biogeographischen Bewertungstreffen 2002 als defizitär eingestufte und in den FFH-Gebieten benachbart zur Hochwasserrückhaltung vorkommende Schutzgüter. Aufgeführt ist der deutsche Name (bei den Arten zusätzlich der wissenschaftliche Name) und in Klammern der EU-Code der verschiedenen Schutzgüter; die mit einem Sternchen („*“) versehenen Schutzgüter sind in den Anhängen der FFH-Richtlinie als prioritär eingestuft.

Schutzgut ²⁴	DE6716341	DE6616304
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (3150)	X	X
Schlammige Flußufer mit Vegetation der Verbände Chenopodion rubri (p.p.) und Bidention (p.p.) (3270)	X	X
Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (6210*)	X	X
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion) (6410)	X	X
Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume (6430)	X	X
Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis) (6510)	X	
Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0*)	X	
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) (1037)	X	
Großer Moorbläuling (<i>Glaucopsyche teleius</i>) (1059)	X	
Schwarzblauer Bläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>) (1061)	X	X
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) (1060)	X	
Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria*</i>) (1078)		X
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>) (1082)	X	
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) (1083)	X	X
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) (1088)	X	X
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) (1095)	X	X
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) (1099)	X	X
Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) (1102)	X	X
Lachs (<i>Salmo salar</i>) (1106)	X	X
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) (1134)	X	X

24 Zum damaligen Zeitpunkt war außerdem der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*; prioritäre Art) mit Insufficient Major eingestuft worden. Die spätere Meldung für diese Art hat sich dann 2005 allerdings auf andere Rheinabschnitte beschränkt.

Beschwerde

Schutzgut ²⁴	DE6716341	DE6616304
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) (1145)	X	X
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) (1149)	X	X
Groppe (<i>Cottus gobio</i>) (1163)	X	
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) (1166)	X	X
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) (1193)	X	
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) (1323)		X
Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>) (1428)		X

Also bereits im Zeitraum der Fertigstellung der Planunterlagen, noch deutlich vor dem Erörterungstermin vom 6. bis 9. Mai 2003 und erst recht vor Auswertung des Erörterungstermins (Protokoll vom August 2003) war angesichts der Defizitlisten und der offen zutage liegenden Eignung des beplanten Raumes zur Auffüllung dieser Defizite die Beachtlichkeit europäischer Naturschutzbelange offensichtlich. Hinzu kommt, dass Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bereits 2003 mit der Ergänzung ihrer FFH-Gebiete begonnen hatten.²⁵ Die Nachmeldevorschläge beider Länder dürften den planenden Behörden also bereits in der Zeit zwischen der Erörterung und der Abfassung des Protokolls bekannt gewesen sein.

Zum Nachmeldezeitpunkt November 2003 reichte das FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ zwar noch nicht an die aktuell festgesetzten Grenzen heran, sondern sparte das Naturschutzgebiet „Horreninsel“ noch aus. Nach den Ergebnissen des bilateralen Bewertungstreffens vom 21./22.01.2004 erweiterte Rheinland-Pfalz dieses FFH-Gebiet insbesondere um das NSG „Horreninsel“ und stellte damit eine Verbindung zwischen den beiden bisherigen Teilgebieten her. Diese Erweiterung des FFH-Gebietes hat zur Folge, dass sowohl Deichanlagen im östlichen Teil des Bauvorhabens als auch die geplante Flutmulde jetzt in den Grenzen des FFH-Gebietes liegen und somit unmittelbar Flächen eines FFH-Vorschlagsgebietes in Anspruch nehmen.²⁶ Die Ergänzung des Gebietes auf diesen Stand erfolgte lt. Datenbestand des BfN im Mai 2004.²⁷

Hinzuweisen ist auch auf die Gebietsvorschläge der Naturschutzverbände, die bereits 2002, also vier Jahre vor dem Planfeststellungsbeschluss, Teile der durch die Hochwasserrückhaltung beplanten Flächen als FFH-Vorschlagsgebiet abgegrenzt und seinerzeit den Landesfachbehörden übermittelt hatten.

Bis hierher ist deshalb zusammenfassend festzustellen, dass es bereits vier Jahre vor Verkündung des Planfeststellungsbeschlusses erste Hinweise auf die Meldewürdigkeit von Teilflächen des überplanten Bereiches gegeben hat, selbst wenn man nicht von den Verpflichtungen ausging, die

²⁵ Unter http://www.naturschutz.rlp.de/ffhvsq/f_und_a_ffh.htm wird darauf hingewiesen, dass die Neuvorschläge bis zum 15.9.2003 einzureichen sind (diese Meldung ging seinerzeit zuerst an das BMU zur Prüfung, bevor die Gebiete dann im November 2003 an die EU-Kommission weitergeleitet und am 21./22.01.2004 im Bilateralen Bewertungstreffen in Bonn zwischen der EU und der Bundesrepublik Deutschland diskutiert wurden. Anlass für die Nachmeldung war das Mahnschreiben der EU-Kommission vom 3.4.2003 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Meldung von FFH-Vorschlagsgebieten im Verfahren Vertragsverletzungs-Nr. 1994/2225.

²⁶ Dies gilt für die kompletten Deichanlagen, die zur Errichtung der ungesteuerten Hochwasserrückhaltung notwendig sind. Ferner liegt die Geländemodellierung E8 nun im FFH-Gebiet: siehe Karte Anl. 3.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

²⁷ Als Bearbeiter sind die Herrn Altmoos, Burkhardt und Rothenburger vermerkt.

Beschwerde

sich zweifelsfrei aus Art. 4 Abs. 1 FFH-RL in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie ergeben.²⁸

Mehr als zwei Jahre vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses stand sogar die weiterreichende, offizielle Meldung fest, sodass genügend Zeit verblieben wäre, die fehlenden Prüf- und Bewertungsschritte, die mit einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verbunden sind, nachzuholen. Es ist auch nicht vorstellbar, dass die komplette Diskussion um die Nachmeldung von FFH-Gebieten vier Jahre lang an der mit der Planung betrauten Abteilung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vorbeigegangen ist und deshalb eine Berücksichtigung der FFH-Belange unterblieben ist. Dafür stand das Thema „Nachmeldung von FFH-Gebieten“ in diesen Jahren viel zu sehr im Fokus der öffentlichen Diskussion. Überdies wäre ein solcher Umstand auch wohl kaum als Rechtfertigung für das Fehlen wichtiger Prüfschritte geeignet.

In gleicher Weise sind auch für die Europäischen Vogelschutzgebiete keinerlei zeitliche Gründe dafür erkennbar, die die fehlende bzw. unvollständige Prüfung auf Verträglichkeit hätten rechtfertigen können. Denn bereits im Dezember 2001 wurde der Bundesrepublik Deutschland²⁹ vorgehalten, dass nicht genug Vogelschutzgebiete für die Arten des Anhangs I sowie die wandernden Arten gem. Art. 4 Abs. 2 VRL gemeldet worden seien. Überdies seien einige Gebiete flächenmäßig nicht nach ausschließlich ornithologischen Kriterien abgegrenzt worden. Angesichts verschiedener Entscheidungen nationaler Gerichte zu Vogelschutzgebieten bzw. faktischen Vogelschutzgebieten³⁰ hätte also schon frühzeitig – d.h. hier: sogar schon vor Abschluss der verschiedenen Fachgutachten – eine Berücksichtigung weiterer Gebiete bzw. Erweiterungen in Betracht gezogen werden müssen. Der NABU RP weist auf seiner Internet-Seite darauf hin,³¹ dass er bereits im Frühjahr 2003 seine IBA-Gebiete veröffentlicht hat. Diese umfassen im hier interessierenden Bereich auch das Naturschutzgebiet „Horreninsel“, welches durch die Planung unmittelbar betroffen ist. In diesen Grenzen ist das Gebiet bereits seit 2002 im nationalen IBA-Verzeichnis aufgenommen,³² auf das die EU-Kommission in ihrem ergänzenden Mahnschreiben³³ Bezug genommen und das vom NABU abgegrenzte Gebiet dabei sogar namentlich aufgeführt hat.³⁴ Die aktuelle Vogelschutzgebietsgrenze des Landes Rheinland-Pfalz umfasst allerdings noch nicht das NSG „Horreninsel“, sodass möglicherweise ausgerechnet in einem Bereich, in dem mit der Errichtung des Deiches und der Anlage der Flutmulde sogar unmittelbar Fläche in Anspruch genommen werden soll, ein faktischer Gebietsteil existiert. Auch der Sachverhalt eines möglicherweise betroffenen EU-Vogelschutzgebietes war mehr als drei Jahre vor dem Planfeststellungsbeschluss und sogar zum Zeitpunkt des Erörterungstermins bekannt.

Das dem Planungsvorhaben auf baden-württembergischer Seite gegenüberliegende IBA-Gebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ war sogar bereits im internationalen IBA-Verzeichnis von 2000 verzeichnet,³⁵ auf das die EU-Kommission schon im Aufforderungsschreiben Bezug genommen

28 Siehe hierzu auch den vom EuGH in seiner Entscheidung C-71/99 unterstrichenen Umfang bei der Meldung von FFH-Vorschlagsgebieten in Phase 1 der Gebietsmeldung

29 Aufforderungsschreiben im Verfahren 2001/5117 vom 21.12.2001

30 Siehe EuGH-Entscheidung C-374/98 vom 07.12.2000, Basses Corbieres; BVerwG vom 1.4.2004, Klage gegen Neubau B50n: 4 C 2.03

31 Siehe Fn 14

32 Sudfeldt, C., D. Doer, H. Hötter, C. Mayr, C. Unsel, A. von Lindeiner und H.-G. Bauer (2002): Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002). Ber. Vogelschutz 38 (2002): 17 - 109

33 Ergänzendes Mahnschreiben der EU-Kommission vom 02. April 2003 im Mahnverfahren 2001/5117

34 Siehe Schreiben der Kommission, S. 88

35 Heath, M.F. & M.I. Evans, Hrsg. (2000): Important Bird Areas in Europe: Priority sites for conservation. Band 1,

Beschwerde

hatte.³⁶ Lt. IBA-Verzeichnis erfüllt das Gebiet die IBA-Kriterien B1i, C3 und C6.³⁷ Angesichts der laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wird in der Fachliteratur regelmäßig die mindestens vorsorgliche Berücksichtigung der IBA-Gebiete empfohlen.³⁸

Zusammenfassend ist also analog zu den FFH-Gebieten festzustellen, dass es keine terminlichen Gründe für den Umstand gibt, die drei betroffenen EU-Vogelschutzgebiete³⁹ nicht angemessen und vollständig in die Planungen der Hochwasserrückhaltung einzubeziehen. Ebenso wie bei den FFH-Gebieten kann auch bei den Vogelschutzgebieten nicht davon ausgegangen werden, dass die Problematik der Nachmeldung gar nicht zu erkennen war, denn das Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Gebietsmeldungen nach der EU-Vogelschutzrichtlinie erregte vergleichbare öffentliche Aufmerksamkeit wie die Defizite nach der FFH-Richtlinie.

Cambridge: BirdLife International (BirdLife Conservation Series No. 8): S. 324; im nationalen IBA-Verzeichnis (siehe Fn. 31) ist das Gebiet demgegenüber auf ca. 4.504 ha gegenüber etwa 2500 ha vergrößert und erfüllt so die IBA-Kriterien B1i, C3, C6 und C7. Zu den Kriterien siehe Doer, D., J. Melter & C. Sudfeldt (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. Ber. Vogelschutz 38 (2002): 111 - 155

36 Siehe Fn 298

37 Nach Doer, D., J. Melter, J. & C. Sudfeldt (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. Ber. Vogelschutz 38: 111-155 steht B1i für: „Gebiet, in dem sich regelmäßig mindestens 1 % des Bestandes der Flyway- oder einer unterscheidbaren Population einer Wasservogelart aufhält.“ C3: „Gebiet in dem regelmäßig mindestens 1 % der Flyway-Population von anderen, nicht gefährdeten Vogelarten (Art. 4.2 der VSchRL) auftritt.“ C6: „Das Gebiet ist eines der 5 wichtigsten Gebiete in der betreffenden europäischen Region (NUTS Region) für Arten oder Unterarten, die in der EU als gefährdet betrachtet werden (Anhang I, VSchRL).“ Ergänzender Hinweis: In Deutschland werden als maßgebliche NUTS-Regionen die Bundesländer gewählt.

38 So bereits AG FFH-Verträglichkeitsprüfung (1999): Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. Natur und Landschaft 74, Heft 2: 65 – 73; S. 68

39 DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“, DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ und DE6515401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“

9.3 Hinreichende räumliche Nähe der aufgezählten Vogelschutzgebiete

Da die Problematik der FFH- und Vogelschutzgebiete weder aus zeitlichen Gründen des Planungsablaufs noch grundsätzlich zu verkennen war, bleibt aber die Frage zu klären, ob etwa die räumliche Lage des geplanten Projektes z.B. aufgrund zu großer Entfernung vernünftigerweise gar keine Beeinträchtigung erwarten lässt und deshalb eine Verträglichkeitsprüfung mit den europäischen Schutzgebieten überhaupt keiner Überlegung bedarf. Dazu hätte es zwar Ausführungen in einer Vorprüfung bedurft, die ebenfalls fehlt, es hätte in einem solchen Fall aber nichts am Ergebnis geändert.

Aber auch diese Option kann als Rechtfertigung für die fehlende Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der europäischen Schutzgebiete umgehend verworfen werden: Den besten Beleg liefert die den Antragsunterlagen beigelegte „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ selbst, die auf eines der Gebiete eingeht. Denn für das seinerzeit zur Meldung vorgesehene Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ wurde eine solche Studie vorgelegt.⁴⁰ Demnach ist kein Grund erkennbar, weshalb nicht auch die übrigen potenziellen oder faktischen Gebiete in die Betrachtung einbezogen wurden. Die räumliche Nähe jedenfalls kann dabei nicht den Ausschlag gegeben haben, wenn man z.B. den Abstand der „Prinz Karl Wörth-Insel“ in Betracht zieht. Etliche der weiter oben diskutierten Gebiete oder Teilgebiete (z.B. das später als Vogelschutz- und FFH-Gebiet nachgemeldet und vorher bereits als IBA klassifizierte Naturschutzgebiet „Horreninsel“) liegen in größerer Nähe als dieses in der Verträglichkeitsprüfung behandelte, isoliert und durch die Ortschaft Altrip getrennte Teilgebiet. Auch das EU-Vogelschutzgebiet DE6616401 „Otterstadter Altrhein mit Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld“ grenzt im Süden unmittelbar an das Bauvorhaben an. Dies gilt auch für das bereits vor 2002 von Baden-Württemberg gemeldete Vogelschutzgebiet „Ketscher Rheininsel“ und erst recht für das erweiterte IBA-Gebiet in Baden-Württemberg.

Es kann also festgestellt werden, dass die räumliche Lage nicht von vornherein eine Nicht-Berücksichtigung der verschiedenen (zum damaligen Zeitpunkt vermeintlich nur potenziellen) europäischen Schutzgebiete gerechtfertigt hätte.

⁴⁰ Bemerkenswerterweise wird diese Studie aber für ein Gebiet vorgelegt, welches offenbar bis zum Frühjahr 2003 noch gar nicht an die EU gemeldet worden war. Denn die Kommission führt das Gebiet in den entsprechenden Anhängen des Schreibens nicht mit auf (siehe Fn 33).

9.4 Hinreichende Plausibilität für die Annahme von erheblichen Beeinträchtigungen

Fehlende zeitliche Nähe des Bekanntwerdens der Gebietsvorschläge fallen als Grund für die Nicht-Berücksichtigung verschiedener europäischer Schutzgebiete ebenso aus wie eine fehlende räumliche Nähe, wie oben dargelegt wurde. Dieses Vorgehen entspricht darüber hinaus aber auch nicht den fachlichen Anforderungen an eine vorsorgende Berücksichtigung der Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Wie verschiedene Leitfäden, Veröffentlichungen, Kommentare und Gerichtsurteile einheitlich deutlich machen, löst bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung aus. Maßstäbe sind Flächeninanspruchnahme und erhebliche Störungen der im Wirkungsbereich der Vorhaben liegenden Gebiete bzgl. ihrer für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Überdies geht es aber auch darum, „dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird“.⁴¹ Es reicht bereits die theoretische Möglichkeit oder die Vermutung einer erheblichen Beeinträchtigung aus, um die Verpflichtung zu einer Verträglichkeitsprüfung auszulösen. „Das bedeutet, dass die Schwelle zur Durchführung der Prüfung recht niedrig anzusetzen ist und die zulassende Behörde es schon im Hinblick auf spätere Rechtsstreitigkeiten gut begründen muss, wenn sie eine solche Beeinträchtigung verneint.“⁴² Ähnlich äußert sich auch ein Autorenteam aus den Fachbehörden der Länder und des Bundes: „Es ist kaum möglich, bestimmte Arten von Projekten oder Plänen (etwa wegen eines nur geringen Flächenbedarfs oder bestimmter Abstände zu einem solchen Gebiet) von vornherein hinsichtlich der Anforderungen des § 19 BNatSchG als nicht relevant einzustufen. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist die eigentliche Prüfung auf Verträglichkeit durchzuführen.“⁴³

Wenn also schon das EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen wurde,⁴⁴ hätte dies allein schon aufgrund der räumlichen Nähe auch für die übrigen, weiter oben behandelten Gebiete gelten müssen. Denn auch sie liegen im Eingriffsbereich, grenzen an ihn an oder stehen in offensichtlicher Wechselbeziehung untereinander.

Noch deutlicher wird die Notwendigkeit einer viel weitergehenden Verträglichkeitsprüfung bei einer detaillierteren Betrachtung der Situation.

Die geplante Hochwasserrückhaltung nimmt mit ihren baulichen Einrichtungen in folgenden Natura 2000-Gebieten Flächen direkt in Anspruch (hier werden ausgewiesene, gemeldete, potenzielle und faktische Gebiete zuerst einmal gemeinsam behandelt):

- IBA „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl-Wörth“ (RP041)
- FFH-Vorschlagsgebiet „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ (DE6616304)

41 Siehe Art. 6 Abs. 3, Satz 2 FFH-RL; dieser zusätzliche in der FFH-RL ausdrücklich benannte Prüfschritt ist in § 34 BNatSchG nicht enthalten!

42 AG Verträglichkeitsprüfung 1999., S. 69

43 Baumann, W., U. Biedermann, W. Breuer, M. Herbert, J. Kallmann, E. Rudolf, D. Wehrich, U. Weyrath & A. Winkelbrandt (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19 c und § 19 d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur und Landschaft 74, Heft 11: 463 – 472; S. 467

44 Siehe Fn 19

Beschwerde

Mit dieser Flächeninanspruchnahme ist ein zwingender Auslöser für eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung gegeben.

Das Vorhaben grenzt überdies unmittelbar an die folgenden EU-Vogelschutzgebiete des Landes Rheinland-Pfalz an:

- „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl-Wörth“ (DE6516401)
- „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld“ (DE6616401)

Auch diese unmittelbare räumliche Nähe löst zwingend die Notwendigkeit einer umfassenden Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG aus.

Die Einbeziehung der übrigen Gebiete wird unmittelbar einsichtig, wenn man sich die in den Gebieten vorkommenden Schutzgüter ansieht (siehe Tab. 3, 4, 5, 7). Dort sind eine Vielzahl von Arten des Anhangs II FFH-RL aufgeführt, die in beiden Gebieten vorkommen und bei denen aufgrund ihrer Mobilität mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass es unmittelbare und regelmäßige Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten geben wird (z.B. die Fischarten, Schmetterlinge, Libellen, Fledermäuse). In den Fällen, in denen die Schutzgüter bisher nur auf der einen Rheinseite nachgewiesen worden sind, muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass sie auf der gegenüberliegenden Seite bisher nur übersehen wurden oder aber dorthin wieder einwandern könnten.⁴⁵ Entsprechendes ist für die nach Art. 1 Abs. 1 Nr. e FFH-RL mitgeschützten charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL anzunehmen. Schon die unregelmäßig stattfindenden Wassereinleitungen nach Nutzung der Hochwasserrückhaltung legen die Betrachtung der Auswirkungen auf die Fischarten weiterer am Rhein gelegener FFH-Gebiete unmittelbar nahe.

Analoges gilt für die Vogelschutzgebiete. An die geplante Hochwasserrückhaltung grenzt nämlich nicht nur das in Anlage 3.5 der Planungsunterlagen angesprochene Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl Wörth“ an, sondern es sind aus räumlichen und funktionalen Gründen zwei weitere Vogelschutzgebiete in die Betrachtung einzubeziehen. Es sind dies die weiter oben charakterisierten Vogelschutzgebiete DE6617401 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ in Baden-Württemberg und DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“, welche beide unmittelbar an das Vorhaben angrenzen. Gerade wegen der hohen Mobilität von Vögeln und der besonderen Funktion der betroffenen Vogelschutzgebiete als Rast- und Überwinterungsgebiete ist eine großräumigere Betrachtung zwingend, da insbesondere Rastvögel und Überwinterungsgäste regelmäßig zwischen verschiedenen Gewässern wechseln, um z.B. allgemeinen Störungen wie Spaziergängern, Jagdbetrieb etc. auszuweichen.

Aus diesem Artenreichtum der Rheinauen und der Verwobenheit der verschiedenen Gebiete untereinander ergibt sich für das weitere Umfeld der Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen eine hochkomplexe Situation, die nur im Rahmen einer umfassenden und relativ großräumig gefassten FFH-Verträglichkeitsstudie bewältigt werden könnte. Diese Komplexität der Verhältnisse ist jedenfalls nicht so offensichtlich zu durchdringen, als dass man die Frage der Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete nicht einmal erwähnen müsste. Auch die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Untersuchungen und Unterlagen sind hierzu völlig ungeeignet.

⁴⁵ Ein Beispiel für vermutliches Übersehen ist die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die im baden-württembergischen Gebiet DE6716341 vorkommt, im gegenüberliegenden Gebiet DE6616304 aber nicht genannt wird. Die Art konnte allerdings sowohl bei den eigenen Erhebungen als auch durch die GNOR (siehe deren Datenbank) nachgewiesen werden, wenn auch etwas außerhalb des offiziell abgegrenzten Gebietes.

Beschwerde

Hingewiesen sei auch darauf, dass die Einbeziehung der weiter oben thematisierten fünf Gebiete in keinem Falle unverhältnismäßig ist, sondern im Gegenteil der guten fachlichen Praxis bei der Begutachtung von Plänen und Projekten im Umfeld von Natura 2000-Gebieten entspricht, wie anhand zweier zeitnaher Beispiele aus Rheinland-Pfalz veranschaulicht werden soll:

So werden bei der Planung der Startbahnverlängerung beim Verkehrslandeplatz Speyer⁴⁶ sowohl das rheinland-pfälzische Vogelschutzgebiet DE6716402 „Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün“ und das gegenüberliegende baden-württembergische Gebiet DE6717401 „Wagbachniederung“ als auch die IBA-Gebiete „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ und „Phillippsburger Altrhein und Rheinschanzinsel“ mit einbezogen, „da die Auswahl von Vogelschutzgebieten in Baden-Württemberg bisher nicht abgeschlossen ist“.⁴⁷ Bei den FFH-Gebieten werden die entsprechenden Meldegebiete aus Rheinland-Pfalz (DE6716401: „Rheinniederung Germersheim-Speyer“) und Baden-Württemberg (DE6716-341: „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“) berücksichtigt.⁴⁸

Für den ebenfalls in Rheinland-Pfalz liegenden Flughafen „Hahn“ erstreckte sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem Juni 2003⁴⁹ auf die FFH-Gebiete DE5909301 „Altlayer Bachtal“ und DE6009301 „Ahringsbachtal“ sowie das Vogelschutzgebiet DE5908401 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“, obgleich das Vorhaben keines dieser Gebiete selbst berührte, sondern lediglich als Umgebungsvorhaben mit einem Abstand von z.B. mehreren Kilometern Entfernung einzustufen war.

46 Kölner Büro für Faunistik/Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung GmbH (2005): Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Verlängerung der Start-/Landebahn am Verkehrslandeplatz Speyer – Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Antragsunterlage IV.1; Kaiserslautern

47 Verträglichkeitsstudie S. 11, siehe Fn. 465

48 Siehe Fn 465, hier Antragsunterlage IV.2

49 NaturProfil (2004): Verlängerung der Start- und Landebahn – Antrag auf Planfeststellung – C16 Verträglichkeitsuntersuchung Europäisches Netz Natura 2000, Ergänzung

9.5 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die geplante Hochwasserrückhaltung

Nachdem dargelegt worden ist, dass bereits eine kursorische Prüfung die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete gem. § 34 BNatSchG ergeben hätte, ist zu prüfen, ob deren Fehlen lediglich ein formales Problem darstellt, weil tatsächlich gar keine Eingriffe in die Natura 2000-Gebiete erfolgen oder ob es zu unzulässigen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 2-4 BNatSchG bzw. § 27 LNatSchG Rheinland-Pfalz kommt.

9.5.1 Die beachtliche Gebietskulisse

Zunächst gilt es, die zu berücksichtigenden Natura 2000-Gebiete zu ermitteln. Es sind dies auf jeden Fall die weiter oben schon charakterisierten FFH- und Vogelschutzgebiete. Angesichts noch nicht abgeschlossener Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Gebietsmeldungen nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist überdies aber auch zu prüfen, ob eventuell weitere potenzielle FFH- bzw. faktische Vogelschutzgebiete oder Gebietsteile einzubeziehen sind.⁵⁰

Nach eigenen Erhebungen ist dies tatsächlich der Fall, betrifft insbesondere den Waldbereich zwischen dem Altarm des Neuhofener Altrheins und das Naturschutzgebiet „Horreninsel“ und gilt sowohl für die FFH- als auch für die Vogelschutzrichtlinie. Dies wird schon beim ersten Blick auf das Luftbild ersichtlich (siehe Anlage 3: Karte VRL5 und VRL6).

Insbesondere die Grenzen des Vogelschutzgebietes schneiden den Wald südlich des Rheinauenhofes an, ohne dass auf dem Luftbild oder einer dahinter liegenden Karte eine trennende Struktur erkennbar würde. Vielmehr setzt sich der Wald in gleichartiger Weise darüber hinaus fort.⁵¹ Einen wenig abgestimmten Eindruck vermittelt auch der Vergleich des ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Neuhofener Altrhein“ mit dem EU-Vogelschutzgebiet.⁵² Das Naturschutzgebiet erfasst nur Teile des eigentlichen Altarms, setzt sich aber im Süden über die Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes hinaus in gleichartig strukturierte Wälder fort (siehe Anlage 3: Karte VRL7).

Dieser „Eindruck nach Kartenlage“ bestätigt sich durch die eigenen Geländebegehungen und wird durch Funde von Vogelarten, die durch das Land selbst als Hauptschutzgut für das EU-Vogelschutzgebiet angegeben werden, belegt, wie die Karten VRL1 – VRL4 (siehe Anlage 3) dokumentieren:

Nimmt man die Verbreitung der vom Land als Hauptvorkommen klassifizierten Arten der Wälder, auf die sich die Annahme der unzureichenden Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes insbesondere konzentriert, so stellt sich heraus, dass wesentliche Anteile der Nachweise von Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzmilan außerhalb des gemeldeten Vogelschutzgebietes liegen (siehe auch Anlage 3: Karte 4).⁵³

50 Überdies verbleibt auch auf Dauer ein Rest an Prüfungsbedarf, da die Einrichtung des Gebietsnetzes keine statische Aufgabe ist, sondern auch auf Veränderungen zu reagieren hat. In diesem Sinne hat der EuGH in der Entscheidung C-209/04 in den Randnummern 43 und folgende zum Ausdruck gebracht, dass die Auswahl der Gebiete quasi eine Daueraufgabe darstellt. In ähnlicher Weise hat sich auch Prof. Eichberger, Richter am Bundesverwaltungsgericht, geäußert: siehe Fn 65

51 Siehe hierzu z.B. auch die Karte 4-1 der Anlage 3.1 der Planunterlagen

52 Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“, Landkreis Ludwigshafen vom 15. Dezember 1970 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 28. Dezember 1970, Nr. 24, S. 240)

53 Für diese Darstellung wurden die Daten der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz, die vom

Beschwerde

Schwarzmilan (*Milvus migrans*): Alle drei Datenbestände weisen die Art als Brutvogel nach. Keine Untersuchung kommt jedoch auch nur annähernd auf den Maximalbestand von acht Brutpaaren, der im Standarddatenbogen zum Gebiet vermerkt ist. Da zu unterstellen ist, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie sorgfältig alle Datenbestände recherchiert worden sind, muss vorerst offen bleiben, woher die Bestandsangabe aus dem Standarddatenbogen stammt. Ungeachtet dessen ist jedoch festzustellen, dass selbst für den Fall, dass in einer nicht bekannten Untersuchung acht Brutpaare tatsächlich in den Grenzen des Vogelschutzgebietes DE6515401 nachgewiesen wurden, die eigenen Erhebungen und die der UVS zeigen, dass wesentliche Anteile des hiesigen Brutbestandes außerhalb der Grenzen des Gebietes brüten und somit nicht alle im Sinne der Vogelschutzrichtlinie „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Flächen“ in das Vogelschutzgebiet einbezogen wurden. Die UVS weist sogar ausdrücklich darauf hin: „Der Schwarzmilan brütet im Waldbereich „Nachtweide“ südwestlich des Neuhofener Altrheins.“⁵⁴ (S. 34). Dieser Horststandort konnte durch die eigenen Erhebungen 2006 bestätigt werden. Damit handelt es sich um einen besonders wertvollen, traditionellen Standort, der mittlerweile schon über einen längeren Zeitraum nachgewiesen ist. Deshalb ist hier eine Erweiterung der Gebietsgrenzen besonders vordringlich.

Grauspecht (*Picus canus*): Alle drei Untersuchungen weisen die Art als Brutvogel nach. Umgekehrt wie beim Schwarzmilan gilt hier allerdings, dass die Art offensichtlich häufiger als bei der Ausweisung des Vogelschutzgebietes angenommen vorkommt: Statt der aufgeführten maximal 2 Brutpaare weist die GNOR mindestens 5 Brutpaare nach. Nichtsdestotrotz gilt aber auch hier, wenn auch in leicht abgeschwächter Form, das für den Schwarzmilan Ausgeführte: Wesentliche, für diesen Waldbewohner besonders maßgebliche Flächen fehlen bei der Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes, denn 3 der insgesamt 8 nachgewiesenen Standorte liegen außerhalb des gemeldeten Vogelschutzgebietes (siehe Anlage 3: Karte VRL2).

Mittelspecht (*Picoides medius*): Der Mittelspecht taucht in allen drei Untersuchungen als Brutvogel auf. Der im Standarddatenbogen vermerkte Bestand von höchstens 2 Brutpaaren wird von allen drei Datenbeständen eindeutig übertroffen. Alle drei Untersuchungen weisen jedoch auch nach, dass erhebliche Anteile (bei der Untersuchung zur UVS sogar alle Brutpaare) des Brutbestandes außerhalb der Grenzen des ausgewiesenen Gebietes brüten. Für den Mittelspecht ist somit besonders auffällig, dass die Gebietsabgrenzung fehlerhaft ist, weil die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebietsteile nicht in den Grenzen des Gebietes liegen (siehe Anlage 3: insbesondere die Waldbereiche südlich des Naturschutzgebietes „Neuhofener Altrhein“, Karte 4).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*): Zum Schwarzspecht fehlen konkrete Angaben über den Brutbestand, im Standarddatenbogen wird lediglich seine Anwesenheit dokumentiert. Die ausgewerteten Untersuchungen zeigen dabei, dass alle Vorkommen außerhalb des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes oder so randständig liegen, dass wenigstens maßgebliche Bestandteile ihrer Reviere außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes angesiedelt sind. Deshalb ist auch für den Schwarzspecht festzustellen, dass die Gebietsgrenze nicht die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete erfasst.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die ausgewerteten Datenbestände und selbst erhobenen Ergebnisse zwar unvollständig sind, weil sie offensichtlich in keinem Fall flächendeckend für das gesamte Vogelschutzgebiet erfolgt sind. Dies gilt sowohl für die Bereiche des Naturschutzgebietes „Prinz-Karl-Wörth“ als auch für das NSG „Horreninsel“.

Antragsteller dokumentierten Daten (Institut für Umweltstudien 1998: Floristische und faunistische Bestandserhebung und –beurteilung im Bereich der geplanten Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen. Projekt-Nr. 9814) und eigene Erhebungen herangezogen.

54 IUS (1998), S. 34, siehe Fn 52

Beschwerde

Sie stellen jedoch allem Anschein nach die bestverfügbare Datenquelle dar, deshalb ist es zulässig, sie mit der gebotenen Vorsicht für einen Rückschluss auf die Vollständigkeit der Grenzen heranzuziehen. Und danach kann nur gefolgert werden, dass insbesondere für die Wald bewohnenden Arten, die ausdrücklich als Hauptvorkommen des EU-Vogelschutzgebietes geschützt werden sollen, keineswegs alle zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Flächen einbezogen wurden. Und auch dann, wenn man anerkennt, dass das Land Rheinland-Pfalz im bundesdeutschen Vergleich bereits einen durchschnittlichen Stand bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten erreicht hat,⁵⁵ besteht an dieser Stelle erheblicher, nicht nur marginaler Nachbesserungsbedarf, wie die Verteilung der Vorkommen deutlich macht (siehe Anlage 3: Karten 4 und VRL1-VRL4).

Legt man an die Waldbereiche zwischen dem bestehenden Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ und dem NSG „Horreninsel“ (welches als FFH-Gebiet bereits gemeldet ist) die Maßstäbe des Europäischen Gerichtshofs zur Abgrenzung von Vogelschutzgebieten an, so hat man es hier eindeutig mit einem faktischen Gebietsteil zu tun, wie sich in einem Vergleich mit der Situation im Besonderen Schutzgebiet (BSG) „Lauterbacher Ried“ (Österreich) zeigen lässt.⁵⁶ Hier hatte der EuGH eine unzureichende Abgrenzung des BSG bestätigt, weil die benachbarten Flächen im Vergleich vogelkundlich nicht schlechter, teilweise sogar besser zu beurteilen waren als das Vogelschutzgebiet selbst.

Um diesen Sachverhalt mit der Situation im Bereich der Hochwasserrückhaltung zu vergleichen, wurde ein möglicher Ergänzungsvorschlag erstellt, wie er in Karte VRL8 (siehe Anlage 3) dargestellt ist. Dieser Ergänzungsvorschlag umfasst insgesamt ca. 145 ha gegenüber 358 ha des gemeldeten Vogelschutzgebietes „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“.⁵⁷ Dieser Vorschlag führt also nicht zu einer überbordenden Ausdehnung des Gebietes, sondern beschränkt sich im Gegenteil auf bereits ausgewiesene Teile von Naturschutzgebieten (südlicher Teil des NSG „Neuhofener Altrhein“, der bisher noch nicht Vogelschutzgebiet ist), auf bereits als FFH-Gebiet gemeldete Flächen und dazwischenliegende, vom Lebensraum und der Struktur her identische Teilflächen.

Abgesehen von dem offensichtlichen funktionalen Bezug zum bestehenden Gebiet (die aktuelle Grenze schneidet relativ willkürlich Waldbereiche an: siehe Anlage 3, Karte VRL5 und VRL6) ist schon vom Augenschein her die mit der Ergänzung abgedeckte Waldfläche, trotz geringerer Gesamtfläche, größer als im schon gemeldeten Vogelschutzgebiet.

Die tatsächliche Eignung im Sinne der Vogelschutzrichtlinie lässt sich anhand der weiter oben dokumentierten Nachweise für Schwarzmilan, Schwarz-, Grau- und Mittelspecht auch belegen, sodass man es mit einer Situation analog zum „Lauterbacher Ried“ in der Rechtssache C-209/04 zu tun hat:

Unter der Randnummer 36 hat der EuGH angeführt, dass die Bestände der Vogelarten in den strittigen Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes „zumindest von vergleichbarer Bedeutung wie die Flächen innerhalb des BSG ‚Lauterbacher Ried‘“ seien. Entsprechendes gilt auch hier für den Erweiterungsvorschlag zum Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“: Beim Mittel- und Schwarzspecht liegt die Mehrzahl der Fundpunkte außerhalb des gemeldeten

55 siehe http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/meldestand_spa.pdf

56 Entscheidung C-209/04 des Europäischen Gerichtshofs vom 23.03.2006; eine analoge Argumentation findet sich in der Schlussfolgerung von GA Kokott in der Rechtssache C-418/04

57 Eine Neuabgrenzung sollte vernünftigerweise auch das Naturschutzgebiet „Horreninsel“ mitumfassen, da aufgrund der Habitatstruktur mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dort von erheblichen Vorkommen schutzbedürftiger Vogelbestände im Sinn der Vogelschutzrichtlinie auszugehen ist. Da dazu hier jedoch keine näheren Angaben vorliegen, wird an dieser Stelle auf diesen Schritt verzichtet.

Beschwerde

Gebietes, aber innerhalb des Ergänzungsvorschlages.

Im österreichischen Fall wurden die im Standarddatenbogen genannten Vogelbestände nur dann erreicht, wenn man auch die Vorkommen der nicht berücksichtigten Gebietsteile einbezieht. Dies scheint seine Entsprechung im vorliegenden Fall beim Schwarzmilan zu finden:⁵⁸ Der im Standarddatenbogen vermerkte Maximalbestand von 8 Brutpaaren wird nur erreicht, wenn man auch die bekannten Fundpunkte im hier vorgeschlagenen Ergänzungsbereich einbezieht (siehe Anlage 3, Karten 4 und VRL1).

Das Land nennt im Übrigen ausdrücklich auch die Funktion des Vogelschutzgebietes „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ als bedeutendes Rastgebiet. Diese Charakterisierung ist aufgrund seiner Lebensraumausstattung angemessen, und auch die umliegenden Vogelschutzgebiete besitzen eine wichtige Funktion als Rastvogelgebiet.⁵⁹

In der Untersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens heißt es dagegen: „Das Vorkommen der beobachteten Arten konzentriert sich auf das Gebiet des Neuhofener Altrheins und der östlich davon liegenden vier Kieseen 'Blaue Adria.'“ Die vier Kieseen jedoch liegen vollständig außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes. Gerade die großen offenen Kieseen dürften jedoch für den überregionalen Gebietsverbund des Rastvogelgeschehens von großer Bedeutung sein. Dies bringt besonders deutlich die „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ zum Ausdruck: „Der Neuhofener Altrhein mit den vier östlich gelegenen Kieseen der 'Blauen Adria' ist eines der wichtigsten Rast- und Überwinterungsgebiete des rheinland-pfälzischen Oberrheins.“⁶⁰

Deshalb lässt sich zusammenfassen, dass der Bereich zwischen dem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet DE6515401 und dem Rhein östlich des Naturschutzgebietes „Horreninsel“ aufgrund der in verschiedenen Untersuchungen nachgewiesenen Vogelbestände ein faktisches Vogelschutzgebiet darstellt. Denn das Vorkommen der als „Hauptvorkommen“ benannten Vogelarten setzt sich in diesen Bereich nahtlos fort und erreicht sogar überdurchschnittliche Dichten.⁶¹

Unzureichend ist die Abgrenzung auch im Hinblick auf das FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“, was sich besonders auffällig am Beispiel des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) veranschaulichen lässt. Wie an anderer Stelle dargestellt (siehe Anlage 3, Block 2, Kap. 2.1.1), konnten bei nur einer einzigen Begehung außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes am 13.6.2006 250 Hirschkäfer beobachtet werden.

Eine solche Beobachtung lässt auf einen außerordentlich großen Bestand schließen, denn erfahrungsgemäß lässt sich der genaue Umfang der Gesamtpopulation aufgrund der kurzen Lebenszeit der Individuen und der großen Fluktuation im Auftreten erst aufgrund einer Vielzahl von Begehungen tatsächlich abschätzen.⁶²

Deshalb ist die Abschätzung eines Gesamtbestandes von >1000 Tieren ohne weiteres realistisch. Ordnet man diesen außerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes gelegenen Bereich (siehe Karte FFH

58 Hier wird dazu die Annahme gemacht, dass die Studie von IUS (siehe Fn 47) die vorhandenen Datenbestände vollständig recherchiert und in die Bewertung eingebracht hat.

59 Baden-Württemberg spricht bei seinem Gebiet sogar von internationaler Bedeutung: Siehe Beschreibung des Gebietes DE6617401 weiter oben.

60 Siehe Fn 19

61 In diesem Zusammenhang sei auch auf die Argumentation von GA Kokott in der Rechtssache C-418/04 unter den Randnummern 63 ff. verwiesen.

62 Schreiber, M. & M. Weinert (2002): Zum Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) im FFH-Vorschlagsgebiet „Bäche im Artland“ (Niedersachsen, Landkreis Osnabrück). Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie; S. 60 ff.

Beschwerde

1) wie ein eigenständiges FFH-Gebiet in die Gesamtkulisse aller 372 deutschen FFH-Gebiete mit Hirschkäfern als Schutzgut ein, so ergibt sich aus den Einträgen in den Standarddatenbögen folgendes Bild:

Tab. 10: Häufigkeit des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) in deutschen FFH-Vorschlagsgebieten nach Einträgen in den Standarddatenbögen

Mengenangabe	Zahl Gebiete	Anteil
Keine Angabe oder „vorhanden“ (ohne Mengenangabe)	241	64,8 %
„sehr selten“, „selten“ oder Mengenangabe bis 10 Tiere	104	28,0 %
Bis 50 Tiere	2	0,54 %
> 50	3	0,81 %
501 – 1000	2	0,54 %
> 1000	3	0,81 %
„häufig“⁶³	18	4,84 %
Gesamtzahl der Gebiete	372	100 %
Nur Rheinland-Pfalz		
„häufig, große Population“	2	5,3 %
„vorhanden“	36	94,7 %
Gesamt Rheinland-Pfalz	38	100 %

Geht man lediglich nach den quantitativen Einträgen in den Standarddatenbögen, so würde allein der ausgesparte Gebietsteil westlich dieses rheinland-pfälzischen FFH-Gebietes (siehe Anlage 3, Karte FFH 1) bundesweit zu den fünf besten Gebieten gehören.

Und selbst wenn man, losgelöst von der Datenlage, unterstellt, dass sich unter den Gebieten, in denen die Art als „häufig“ klassifiziert wurde, weitere Gebiete befinden, in denen der Hirschkäfer mit mehr als 1000 Tieren auftritt, gehörte der hier ausgesparte Teil zu den 5 % Gebieten mit den bundesweit größten Beständen.

Nicht anders stellt sich das Bild dar, wenn man lediglich die Vorkommen in Rheinland-Pfalz betrachtet. Für zwei von 38 Gebieten mit Hirschkäfern geht das Land von einem häufigen Vorkommen aus. Das hier benachbart liegende Gebiet gehört nicht dazu, vielmehr meldet das Land hier lediglich das Vorkommen dieser Käferart ohne eine Mengenangabe und mit der Einstufung C: „durchschnittlicher bis beschränkter Erhaltungszustand“. Ob Erkenntnislücken vorliegen oder das Vorkommen in den Grenzen des gemeldeten Gebietes tatsächlich nur von geringerem Umfang ist, kann offen bleiben.

Fest steht jedoch, dass die Aussparung eines derart großen Vorkommens keine fachlich korrekte Grenzziehung darstellt und damit für diesen Gebietsteil von einem potenziellen FFH-Gebiet auszugehen ist, welches im Übrigen auch unter den generellen Vorbehalt fällt, den die EU-Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme in Bezug auf die Grenzziehung der deutschen FFH-Vorschlagsgebiete gemacht hat.⁶⁴

⁶³ Diese Kategorie ist nicht näher konkretisiert.

⁶⁴ Siehe Begründete Stellungnahme der Kommission vom 19.12.2005 an die Bundesrepublik Deutschland, wo es auf S. 7 in einer „Note“ heißt: „In many Länder the proposals have changed considerably between those discussed at the last biogeographical seminar and 2005. Usually these changes are due to several sites being grouped together as

Beschwerde

Der Ergänzungsbedarf in diesem Bereich wird im Übrigen noch dadurch unterstrichen, dass hier durch eigene Erhebungen ebenfalls die bisher vom Land für dieses Gebiet nicht gemeldete Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) und die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), zusätzlich drei weitere Arten des Anhangs II FFH-RL nachgewiesen wurden (siehe Anlage 3, Karte 4). Die Spanische Flagge ist in der FFH-Richtlinie sogar als prioritäre Art eingestuft. Die Gelbbauchunke wird dabei auch durch die Daten der GNOR für 2001 und durch die eigenen Erhebungen in 2006 bestätigt (vgl. Anlage 3, Block 2, Kap. 2.1.1 und 2.2.3.2), sodass von einem kontinuierlichen Vorkommen auszugehen ist.

In gleicher Weise belegen die Bestandsaufnahmen des Planungsträgers das Vorkommen von insgesamt 6 verschiedenen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL, die in dem als EU-Vogelschutzgebiet bereits gemeldeten Neuhofener Altrhein sowie in dem östlich angrenzenden Waldbereich vorkommen.⁶⁵

Zusammenfassend lässt sich deshalb feststellen, dass man es im Umfeld des ausgewiesenen FFH-Gebietes mit allein schon aufgrund der vom Antragsteller selbst erstellten Materialien mit potenziellen Gebietsteilen zu tun hat, die sich insbesondere zwischen dem eigentlichen Neuhofener Altrhein und dem Naturschutzgebiet „Horreninsel“ konzentrieren.

Obleich die Hinweise für das Vorliegen fehlerhaft bisher nicht berücksichtigter Gebietsteile sehr stark sind, bedarf die endgültige und parzellenscharfe Abgrenzung noch einer gründlichen Untersuchung der Lebensraumtypen des Anh. I und der Habitate der Arten des Anh. II FFH-RL im hier betrachteten Raum.⁶⁶

9.5.2 Beachtliche Schutzgüter

§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gibt als Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller in einem EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten des Anhangs I und der in Art. 4 Abs. 2 VRL genannten Vogelarten (wandernde Vogelarten) vor. Entsprechend sind in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) alle in Anhang I FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und die in Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten als Schutzgüter zu beachten.

Diesem Umstand scheinen sich die Autoren der Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz Karl Wörth“ nicht bewusst gewesen zu sein. So führt diese aus,⁶⁷ die Ausweisung des Gebiets sei aufgrund der Vorkommen von Zwergdommel, Schwarzmilan, Rohrweihe, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht und Blaukehlchen erfolgt. Das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz führt demgegenüber für dieses Gebiet zusätzlich

one new site. However in some instances it appears that the new sites series for a given habitat/species although similar in area to the original proposals, is much more fragmented and areas previously proposed have been removed. This is particularly relevant for Niedersachsen. The conclusion from the ETC has not taken into account the individual delimitation of sites and therefore a conclusion of sufficiency does not indicate a validation of the actual site boundaries.”

65 Tab. 3-1 in Anlage 3.1, siehe Fn 52

66 Die bundesweit deutlich überdurchschnittliche Gebietsmeldung von Rheinland-Pfalz befreit das Land keineswegs von der Notwendigkeit von Gebietskorrekturen, wie sich bereits am Beispiel des Flughafens Hahn gezeigt hat, wo neue Erkenntnisse über die tatsächliche Verbreitung der Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastella*) deutlich gemacht haben. Und auch das Bundesverwaltungsgericht scheint davon auszugehen, dass ein gewisser, wenn auch abnehmender Anteil potenzieller FFH-Gebiete bleibt. So hat der Bundesverwaltungsrichter Prof. Dr. Eichberger im Rahmen einer Veranstaltung des Niedersächsischen Landkreistages ausgeführt: „Was die Geltendmachung noch nicht gemeldeter Flächen als „potenzielle FFH-Gebiete“ betrifft, gibt es wohl keinen absoluten zeitlichen „Schlussstrich“. Die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen solcher Gebiete dürfte jedoch kontinuierlich ab- und die Substantiierungsanforderung für eine solche Rüge entsprechend zunehmen.“ Manuskript zum Vortrag; Anlage zum Rundschreiben Nr. 250/2006 des Niedersächsischen Landkreistages

67 S. 3, siehe Fn 19

Beschwerde

Wasserralle, Beutelmeise, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Schwammvögel, Kolbenente und Reiherente auf.⁶⁸ Im weiteren listet die Verträglichkeitsprüfung allerdings alle im Untersuchungsgebiet beobachteten Vogelarten auf, wobei jedoch die vom rheinland-pfälzischen Gesetz ausdrücklich genannten Arten Beutelmeise, Schilfrohrsänger und Wasserralle als Brutvögel fehlen. Letztere ist lediglich als Nahrungsgast und Durchzügler geführt.

Es bleibt daher ungeachtet der Unstimmigkeiten zwischen diesen Artenauflistungen festzuhalten, dass die Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl Wörth“ nicht das rechtlich gebotene Artenspektrum abgearbeitet hat.

9.5.3 Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete

Wie bisher dargelegt, machen es die bisher vorliegenden Untersuchungen und Daten zum Umfeld der Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen sehr wahrscheinlich, dass eine Verträglichkeitsstudie nicht nur die bereits gemeldeten und teilweise auch schon ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebiete, sondern auch weitere Landschaftsteile zu berücksichtigen hat, die insbesondere im Bereich zwischen den Naturschutzgebieten „Neuhofener Altrhein“ und dem Naturschutzgebiet „Horreninsel“ zu verorten sind. Trotzdem ist die Frage zu klären, ob das geplante Vorhaben eines oder mehrere Gebiete in unzulässiger Weise beeinträchtigt.

Deshalb ist nach § 27 Abs. 1 LNatSchG Rheinland-Pfalz zu prüfen, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Dann wäre es unzulässig und könnte erst beim Vorliegen der in § 27 Abs. 2-4 LNatSchG genannten Ausnahmegründe zugelassen werden. Abweichend davon regelt das Gesetz in § 27 Abs. 5 LNatSchG, dass die Regelungen des § 27 Abs. 1-4 LNatSchG nur insoweit anzuwenden sind, als § 28 (gesetzlicher Biotopschutz) LNatSchG und die Rechtsverordnungen nach den §§ 16 bis 23 LNatSchG einschließlich der jeweiligen Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regeln für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG über die Beteiligung der Kommission und nach § 27 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG über die Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

Vor diesem Hintergrund soll zuerst einmal auf die als Anlage 3.5 der Planfeststellungsunterlagen vorgelegte „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ eingegangen werden (siehe Anlage 2).⁶⁹

Sie wird, wie weiter oben bereits dargelegt, in vielfacher Weise den Anforderungen an die Prüfung des Projektes gegenüber den Schutzerfordernissen der Natura 2000-Gebiete nicht gerecht:

Sie bezieht sich lediglich auf ein EU-Vogelschutzgebiet von insgesamt drei Vogelschutz- und zwei FFH-Gebieten.

Eine Prüfung der Frage, ob über das behandelte Gebiet hinaus faktische Vogelschutzgebiete oder -gebietsteile einzubeziehen sind, erfolgte nicht.

Überdies bietet die bisher vorgelegte „Verträglichkeitsstudie“ so viele weitere Schwachpunkte, dass nicht nachvollziehbar ist, warum sie überhaupt Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses werden konnte, obgleich aus der SGD Süd selbst bereits frühzeitig auf bestehende Mängel hingewiesen worden war.⁷⁰ Daran ändert auch die nachgereichte

68 Siehe Fn 6

69 Siehe Fn 19

70 Stellungnahme der SGD Süd vom 23.10.2002: „Die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und europäische Vogelschutzgebiet sind somit nicht geklärt. Es besteht somit ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die entsprechende Flora und Fauna.“ (S. 2)

Beschwerde

Stellungnahme aus 2004 nichts (siehe Anlage 2).⁷¹ Die inhaltlichen Schwachstellen seien nachfolgend kurz benannt:

Die „Verträglichkeitsstudie“ zum EU-Vogelschutzgebiet umfasst insgesamt 38 Seiten. Nur etwa die Hälfte der Ausführungen befassen sich jedoch tatsächlich mit vogelkundlichen Aspekten, während etwa die andere Hälfte auf sonstige Umweltziele eingeht. Schon allein vom Umfang her wird dieses Papier den Anforderungen an eine Verträglichkeitsstudie nicht gerecht.

Dieser Eindruck setzt sich bei der Sichtung der verwendeten Literatur fort. Als einzige Quelle mit gewissem ornithologischen Bezug stellt sich die Bestandserhebung zum Gebiet heraus.⁷² Eine Analyse artspezifischer Untersuchungen, z.B. zur Störempfindlichkeit der im Umfeld der Baumaßnahmen vorkommenden Arten, ist nicht erkennbar.

Die „Verträglichkeitsstudie“ geht von der Anwendbarkeit des § 19 BNatSchG a.F. und einer Prüfung anhand der Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes aus. Diese Annahme greift jedoch eindeutig zu kurz, auch wenn der naturschutzrechtliche Status des Gebietes hochgradig unübersichtlich ist: So waren schon zum Zeitpunkt der Abfassung der Verträglichkeitsprüfung weite Teile des betrachteten EU-Vogelschutzgebietes als Naturschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“ ausgewiesen.⁷³ Die darüber hinausgehenden Gebietsteile liegen vollständig in dem anderen, überlagernden Landschaftsschutzgebiet „pfälzische Rheinauen“.⁷⁴ Deshalb ist nicht eine wie auch immer geartete Prüfung an selbst hergeleiteten eigenen Erhaltungszielen durchzuführen, sondern Maßstab der Prüfung sind die in den beiden genannten Verordnungen niedergelegten Ziele sowie die zum Schutz der Gebiete erlassenen Vorschriften (Ge- und Verbote).

Wäre man im konkreten Fall zu dem Ergebnis gekommen, dass beide Verordnungen nicht richtlinienkonform sind, so wäre zum Zeitpunkt der Erstellung der Prüfung der § 19 c BNatSchG (a.F.) gar nicht anwendbar gewesen, sondern man hätte es mit einem sogenannten faktischen Vogelschutzgebiet zu tun gehabt, denn auch die landesgesetzliche Regelung der § 25 ff. LNatSchG war 2002 noch nicht in Kraft. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung 2006 hingegen wäre aber auch die Einstufung als faktisches Vogelschutzgebiet nicht mehr zutreffend gewesen, sondern die Bestimmungen des § 25 LNatSchG Rheinland-Pfalz (noch immer unter der Annahme, dass die weiter oben genannten Schutzgebietsverordnungen nicht anwendbar sind). Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass der formale Anknüpfungspunkt für die Verträglichkeitsprüfung gründlich verfehlt worden ist und zu jedem Zeitpunkt im Entscheidungsprozess ein anderer Prüfmaßstab hätte angelegt werden müssen.

Nichts anderes ist auch für die inhaltliche Seite der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung festzustellen. Sie beschränkt sich auf Störwirkungen der Baumaßnahmen. Verkannt wird jedoch, dass aufgrund der fehlerhaften Abgrenzung des Gebietes der Lebensraumverlust durch die Errichtung des Deiches und dessen Zerschneidungswirkung zur erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsbestandteile im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führt. Überdies listen andere Verfahrensunterlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes auf, die in der Verträglichkeitsprüfung nicht abgearbeitet werden.⁷⁵ Deshalb ist allein mit der saisonalen Steuerung des Baubetriebs eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes noch

71 Spang, Fischer, Natzschka (2004): Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Begrenzung der Wasserstände am Schöpfwerk Neuhofener Altrhein. Gutachten im Auftrag der SGD Süd

72 Siehe Fn 19

73 Siehe Fn 52

74 Siehe Kap. 8.3

75 z.B. UVS aus 2002, S. 83, siehe auch weiter unten

nicht ausgeschlossen.

Die vorgelegte „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ verfehlt also nicht nur in Bezug auf den beachtlichen rechtlichen Maßstab die Anforderungen, die an diesen Prüfschritt zu stellen sind. Die Prüfung bleibt auch inhaltlich in einem nicht mehr tolerierbaren Maß hinter fachlichen Mindeststandards zurück, wie die an anderer Stelle vertiefte Analyse der ökologischen Basisgutachten zur Hochwasserrückhaltung aufzeigt.

9.6 Erheblichkeit der Eingriffe in Natura 2000-Gebiete

Trotz der bisher aufgezeigten Defizite in der Behandlung der Schutzerfordernisse von Natura 2000-Gebieten bleibt die Frage zu klären, ob es sich hierbei lediglich um formale und handwerkliche Defizite bei der Bearbeitung handelt oder ob darüber hinaus auch erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Gebiete verkannt worden sind, die nach § 27 Abs. 1 LNatSchG eine Unzulässigkeit des Vorhabens zur Folge hätten und dieses deshalb höchstens nach einer Ausnahmeprüfung gem. § 27 Abs. 2-4 LNatSchG ausnahmsweise zugelassen werden könnte.

Die Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung mehrerer Natura 2000-Gebiete dar. Dies gilt ganz offensichtlich z.B. für das EU-Vogelschutzgebiet DE6515401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ und das FFH-Vorschlagsgebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“, bei denen es aufgrund der Flächeninanspruchnahme zu sofort offensichtlichen Beeinträchtigungen kommt, die letztendlich in den Planungsunterlagen bzw. mittlerweile im Planfeststellungsbeschluss sogar dokumentiert sind. Bei den weiteren, in der unmittelbaren Nachbarschaft gelegenen gemeldeten oder geplanten Vogelschutzgebieten DE6616401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ und DE6617401 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ sind aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen diesen Gebieten und dem EU-Vogelschutzgebiet DE6515401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ Beeinträchtigungen zu erwarten, deren Ausmaß nicht von vornherein zu beurteilen ist. Gleiches gilt für die z.T. sehr mobilen Arten des FFH-Gebietes DE6716341 „Rheinniederung von Phillipsburg bis Mannheim“ mit dem schon genannten Gebiet DE6616304.

9.7 Die in Anlage 3.5 vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Bevor die Maßstäbe zur Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete dargelegt werden, soll in dieser Hinsicht auf die in den Planunterlagen vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsstudie eingegangen werden, die in der Prüfung für eines der fünf in die Betrachtung einzubeziehenden Gebiete zu dem Schluss kommt, es liege keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Die vorgelegte Verträglichkeitsprüfung verkennt offenbar die zu beachtenden Prüfmaßstäbe. So wird bei den Störungen aufgrund der Vermutung, die durch die werktäglichen Bauarbeiten gestörten Vogelarten würden „wahrscheinlich in die flächenmäßig größeren ungestörten Bereiche des Neuhofer Altrheins und der angrenzenden Baggerseen ausweichen“, auf eine nicht zu erwartende „negative Wirkung für deren Population“ abgestellt.⁷⁶ Abgesehen davon, dass diese Prognose keineswegs pauschal abzugeben ist, sondern zuerst einmal eine artspezifische Betrachtungsweise erfordert, ist der Prüfmaßstab nicht die „negative Wirkung für die Population“ (welche Ebene der Population auch immer gemeint sein mag).⁷⁷ Gemäß § 27 Abs. 5 LNatSchG sind entsprechende Verbote der einschlägigen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Neuhofer Altrhein“ zu beachten.⁷⁸ Nach § 4 Abs. 7 dieser Verordnung ist es aber ohne Einschränkung verboten, „ihre Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören“. Die mit dem Bau eines Deiches verbundenen Störungen gehören deshalb zweifellos zu den in der nicht abschließend zu verstehenden Auflistung verbotener Handlungen („oder ähnliche Handlungen“), die einer Befreiung bedürfen. Diese erfordert in einem EU-Vogelschutzgebiet jedoch eine Ausnahmeprüfung gem. § 27 Abs. 2-4 LNatSchG. Weitere Störungen, wie z.B. die für die unmittelbar entlang des neuen Deichs in den Baumbeständen brütenden Vogelarten, werden gar nicht erst thematisiert, obgleich für diese Vögel ein Ausweichen auf andere Gewässer sowieso gar nicht erst in Frage kommt, weil dort durch Freizeitnutzung eine Ansiedlung ausgeschlossen ist oder diese Reviere innerhalb des Vogelschutzgebietes bereits durch andere Paare besetzt sind.⁷⁹

Dabei handelt es sich nicht nur um erhebliche Störungen während der Bauzeit. Vielmehr stellt der Deich durch Veränderungen in der Landschaftsstruktur und durch seine Attraktion für den Besucherverkehr sowie Betriebsfahrten und Unterhaltungsmaßnahmen an der Grenze des Vogelschutzgebietes eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung dar. Deshalb ist die in der Zusammenfassung getroffene Feststellung, anlagenbedingte Auswirkungen auf den Schutzzweck seien auszuschließen, völlig unverständlich, sie wird auch in keiner Weise begründet oder gar belegt.⁸⁰ Die Annahmen, die in der Verträglichkeitsprüfung selbst zugrunde gelegt werden, machen im Gegenteil sogar offensichtlich, dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist:

76 Anlage 3.5, S. 30

77 Wobei nicht einmal ausgeschlossen ist, dass es auch negative Auswirkungen sogar auf die Population des Gebietes hat, wenn, wie durch die Gutachter geschehen, davon ausgegangen wird, dass die Vögel auf andere Gebietsteile, teilweise sogar außerhalb des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes ausweichen müssen. Denn welche Störungen und Beeinträchtigungen zu der Zeit dort wirksam sind und außerhalb des Vogelschutzgebietes auch nicht wirkungsvoll gesteuert werden können, bleibt völlig unbehandelt.

78 Siehe Fn 51; die Verbote des Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“ überlagern sich, sind aber nicht völlig deckungsgleich (Siehe Fn73)

79 Siehe dazu weiter unten unter „Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete“

80 Anlage 3.5 der Planungsunterlagen, S. 35, siehe Fn 19

Beschwerde

So führen die Autoren aus der Literatur Fluchtdistanzen von 300 m (Gänsesäger) bis 500 m (Fischadler) an, wobei sie davon ausgehen, dass „die sich baubedingt einstellenden Fluchtdistanzen ... durch die Anwesenheit nicht nur eines Menschen, Bewegungen und Lärm von Baumaschinen größer sein“ werden. Überträgt man nur diese zahlenmäßig vorangestellten Abstände, von denen die Autoren annehmen, dass sie eher zu niedrig angesetzt sind, so fallen allein dadurch bereits 58,5 ha des Vogelschutzgebietes DE6515401 und 15,2 ha des Vogelschutzgebietes DE6616401 als Rastgebiet für diese Arten aus, d.h., sie sind „während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt als Nahrungs- und Rückzugsraum für durchziehende Vogelarten und Nahrungsgäste nutzbar“.⁸¹ Die als Ausweichflächen unterstellten vier Gewässer stehen ebenfalls nur noch zum kleineren Teil zur Verfügung, denn die beiden südlichen Gewässer fallen fast vollständig in diesen Pufferbereich und das große zentrale Gewässer immerhin noch fast zur Hälfte (siehe Anlage 3, Karte VRL8). Gerade für die Gewässer der „Blauen Adria“ ist es jedoch in keiner Weise gewährleistet, dass sie überhaupt in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen, denn sie werden intensiv als Freizeitgewässer genutzt. Von hieraus sind vielmehr kumulative Effekte anzunehmen, die die Störwirkung des Deiches in der Bauphase und später im Betrieb weiter verstärken.

Die Störungen werden jedoch nicht auf die Bauphase beschränkt bleiben. Denn durch die Errichtung des Deichs wird eine neue, hochattraktive Behebungsmöglichkeit für Erholungssuchende unmittelbar am Rande des EU-Vogelschutzgebietes geschaffen, die verstärkt und quasi „von oben herab“ Störungen in das Gebiet hineinragen wird. Der Umfang dürfte kaum mit dem zu vergleichen sein, der von den derzeit schon bestehenden Wegen ausgeht. Von dieser wachsenden Störung sind ganzjährig jeweils verschiedene, maßgebliche Gebietsbestandteile für die zu schützenden Arten verbunden, denn der an den Deich grenzende schmale Waldstreifen wird von verschiedenen störepfindlichen Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes als Niststandort genutzt, wie die Erhebungen im Zuge der Planungen⁸² und die 2006 ergänzten Erfassungen zeigen.

Tab. 11: Liste der Brutvogelarten, die für das Gebiet dokumentiert sind⁸³ sowie Wald- oder Gewässerrandbewohner (Röhricht, Schwimmblattzone) und die Störepfindlichkeit der Arten. * Fett gedruckt sind Arten, die lt. LNatSchG Hauptvorkommen der Art darstellen; in Klammern sind Werte von Arten gefasst, die nicht bei Flade (1994) geführt werden, aber erfahrungsgemäß empfindlich reagieren.

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Fluchtdistanz 84
Amsel	Turdus merula	?
Beutelmeise	Remiz pendulinus	< 10 m
Blaukehlchen	Luscinia svecica	10 – 30 m
Blaumeise	Parus caeruleus	?
Blessralle	Fulica atra	?
Buchfink	Fringilla coelebs	?
Buntspecht	Dendrocopos major	?

81 Anlage 3.5 der Planungsunterlagen, S. 29/30, siehe Fn 19

82 Karte 5-1 zu Anlage 3.1 und Anlage 3.6 (Karte) der Planunterlagen

83 Siehe Fn 6,7 und 21

84 Nach Flade (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching

Beschwerde

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Fluchtdistanz 84
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	10 – 30 m
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	?
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	20 – 80 m
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydatctyla</i>	Meist < 10 m
Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>	?
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	< 10 m
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	30 – 60 m
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	30 – 60 m
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	10 - > 80 m
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	< 5 – 10 m
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	< 5 - > 200 m
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	?
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	< 10 m
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	< 10 – 30 m
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	> 100 m
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	(100 – 300 m)
Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>	10 – 40 m
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	?
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	< 10 m
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	< 20 – 40 m
Rohrhammer	<i>Emberica schoeniclus</i>	?
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	> 100 – 300 m
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	< 10 – 20 m
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	< 5 – 15 m
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	100 – 300 m
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(50 – 100 m)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	?
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	50 – 150 m
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	< 10 m
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	5 – 25 m
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	< 10 m
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	10 – 20 m

Beschwerde

Art (dt. Name)	Wiss. Name	Fluchtdistanz 84
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	< 10 – 15 m
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	< 5 - > 10 m
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	10 – 30 m
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	?
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	10 – 50 m

Für mindestens neun im EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“ geschützte Arten (in der Tabelle rot hinterlegt),⁸⁵ die im Grenzbereich zum Deich nachgewiesen wurden oder aufgrund ihrer Habitatansprüche dort erwartungsgemäß zumindest gelegentlich brüten werden, ist damit zu rechnen, dass diese Gebietsteile aufgrund zunehmender Störungen gar nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind. Für sie alle wird das Revier durch Störungen oder Strukturveränderungen auf Dauer unbrauchbar. Bei weiteren neun Arten kommt es – trotz relativ geringer Fluchtdistanzen – zu einem teilweisen Verlust der Habitate durch Störungen, die von Besucherverkehr auf dem Deich ausgehen werden. Beispielhaft sei dies für den Schwarzmilanhorst im Waldbereich östlich „Im Kirchhof“ noch einmal veranschaulicht: Der Horststandort liegt etwa 140 m vom Hauptweg auf der Krone des Deichs entfernt. Die Art gilt insbesondere in der Zeit der Reviergründung (Ende März/Anfang April) als sensibel gegenüber Störungen.⁸⁶ Spaziergänger würden die Vögel also jedes mal vom Nest oder aus dem Revier verjagen (zumal die Bäume zu dieser Zeit auch noch keinerlei Sichtschutz bieten), sodass ein warmes, sonniges Wochenende mit der keineswegs hohen Frequenz von 4 – 8 passierenden Personen pro Stunde ausreichen könnte, um dieses Paar zur Aufgabe eines geeigneten Standortes zu veranlassen.

Während der Rast- und Durchzugsperiode wirken diese Störungen sogar noch weiter auf die Wasserfläche, da nordische Wasservögel, die das Spektrum der rastenden Vögel vielfach stellen, sich häufig als besonders störanfällig erweisen. Fällt im Herbst außerdem das Laub, verstärkt sich die Störwirkung weiter. Es muss also davon ausgegangen werden, dass auch nach der Bauphase vom Deich und den ihn nutzenden Besuchern eine erhebliche Störwirkung ausgeht, die dazu führt, dass weite Teile des südlichen Abschnitts des Neuhofener Altrheins als Rastgebiet ausfallen. Dies werden überdies genau die Abschnitte sein, die gegenüber den fremdenverkehrlich genutzten Bereichen der Blauen Adria abgewandt liegen und als Rückzugsraum für die von dort ausgehenden Störungen gewirkt haben dürften. Kumulativ betrachtet kann also davon ausgegangen werden, dass die mit der Deichanlage gleichzeitig errichtete Wegeführung mindestens phasenweise zu einer Erschließung des südlichen Neuhofener Altrheins führen wird und damit von einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes auszugehen ist.

Überdies ist die Frage zu klären, ob die aktuelle Planung nicht sogar Flächen des EU-Vogelschutzgebietes und des ausgewiesenen Naturschutzgebietes direkt in Anspruch nimmt. Die über das Internet bereitgestellten digitalen Gebietsgrenzen des Vogelschutzgebietes und auch des Naturschutzgebietes überlappen jedenfalls mit den Abgrenzungen des Bauwerks. Damit läge eine – nach den oben genannten Verordnungen unzulässige – Inanspruchnahme von Gebietsteilen vor, die ebenfalls eine Ausnahmeprüfung gem. § 27 Abs. 2-4 LNatSchG erforderlich machen würde.

⁸⁵ Vgl. vorgegebene Erhaltungsziele § 10 Abs. 1 Nr. 9b BNatSchG

⁸⁶ Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Non-Passeriformes. Aula-Verlag, Wiebelsheim. S. 338

Beschwerde

Auf die weiter oben bereits angesprochenen grundsätzlichen Defizite (unvollständige Abgrenzung des Gebietes, unvollständige Berücksichtigung der Schutzgüter) wird verwiesen.

Betroffenheit des FFH-Gebietes DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“

Es wird aber nicht nur das EU-Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein“ in erheblicher Weise beeinträchtigt, sondern dies gilt ganz offensichtlich auch für das FFH-Gebiet DE6616304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“. Denn das Vorhaben nimmt an mehreren Stellen sogar unmittelbar Flächen in Anspruch, die mindestens teilweise mit Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL bedeckt sind:

Betroffen ist zum einen der Riedwald. Durch ihn verläuft im Norden ein 350 m langer und bis zu 50m breiter Deichabschnitt, der Auwald in Anspruch nimmt. In gleicher Weise sind im Süden Bereiche des Auwaldes durch den ca. 450m langen Streifen dieses Deichs betroffen. Weitere Flächen innerhalb des FFH-Gebietes werden durch die südlich des Riedhofs im FFH-Gebiet geplante Abflussrinne in Richtung Rhein in Mitleidenschaft gezogen.

Weitere Flächen mit Lebensraumtypen werden zerstört werden, wenn es zum Rückbau des Deiches kommt, der den Riedwald im Osten zum Rhein hin abtrennt. Denn diese Flächen sind dem Lebensraumtyp 651087 zuzuordnen und offensichtlich auch so in der Meldung des Landes enthalten.⁸⁸ Schließlich ist auch das Vorkommen des Lebensraumtyps 643089 zu beachten, der seine Verbreitung entlang von Fließgewässern und Waldrändern hat. Waldränder werden jedoch durch die neu angelegten Deiche direkt in Anspruch genommen, sie werden überdies auch indirekt durch Verlärmung und insbesondere Staubeintrag geschädigt, sodass von einer erheblichen Beeinträchtigung auch dieses Lebensraumtyps ausgegangen werden muss.

Vergleichbare Flächenverluste sind auch für Lebensräume mehrerer Arten anzunehmen, die im Gebiet vorkommen. Dies gilt für die Arten Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritär), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Schwarzblauer Bläuling (*Glaucopsyche nausithous*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Sie alle sind durch die Entnahme von Bäumen und Überbauung von Flächen durch die neuen Deichabschnitte unmittelbar betroffen, die Flächen ihrer Lebensräume verringern sich.

In der Bauphase kommt es darüber hinaus aber zu weiteren Beeinträchtigungen, insbesondere der Schmetterlingshabitate und ihrer Entwicklungsstandorte. Denn mit dem Baustellenbetrieb ist mit erheblicher Staubentwicklung zu rechnen. Aufgewirbelte Bodenbestandteile und Erden, sowohl bei der Errichtung der neuen Deichabschnitte als auch beim vorgesehenen Rückbau, werden zur Überdeckung der Vegetation in einem mehr oder weniger breiten Randbereich führen und damit zur Schädigung verschiedener, wenig oder überhaupt nicht mobiler Lebensformen der beiden Arten: Die Raupen vom Schwarzblauen Bläuling (*Glaucopsyche nausithous*) verbringen ihre Wachstumsphase zuerst auf Pflanzen und später in Ameisennestern, wobei sich ihr Aktionsradius auf wenige Meter beschränkt. An die Raupenphase schließt sich die Puppenruhe an, in der die sich entwickelnden Schmetterlinge in einem Seidenkokon (Spanische Flagge) oder in Ameisennestern aufhalten und überhaupt nicht mehr mobil sind.

Dieser Effekt ist in gleicher Weise anzunehmen für die charakteristischen Arten der von den

87 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)“

88 Mit der Erweiterung des Gebietes um das NSG „Horreninsel“ und den Riedwald hat auch der Wert dieses Lebensraumtyps eine Vergrößerung erfahren. Im übrigen haben eigene Geländebegehungen die Zuordnung der Grasflächen auf den Deichen zu diesem Lebensraumtyp bestätigt.

89 „Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume“

Beschwerde

Deichmaßnahmen direkt oder indirekt betroffenen Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL. Denn sie genießen gem. Art. 1 Abs. e, dritter Spiegelstrich FFH-RL den gleichen Schutz wie die Lebensraumtypen des Anh. I und die Arten des Anh. II FFH-RL selber. Darunter sind neben einer Vielzahl von Schmetterlingsarten andere Wirbellosenarten.⁹⁰ All diese Arten durchleben zumindest phasenweise Entwicklungsformen, in denen die Tiere vergleichbar unbeweglich sind wie oben für die beiden Schmetterlingsarten beschrieben. Sie würden bei der Errichtung eines Deiches im FFH-Gebiet direkt getötet oder erheblich geschädigt werden (vgl. Anlage 3: zu den Wirkkomplexen auch Ausführungen in Block 1 – Kap. 3.2.6).

Betroffenheit des faktischen Vogelschutzgebietes (Erweiterung des bestehenden Gebietes „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“)

Die Karte VRL9 (Anlage 3) zeigt die Überlappung der geplanten Baumaßnahmen mit dem faktischen Gebietsteil auf. Daran wird sofort deutlich, dass insbesondere die Errichtung der Deiche zu einem massiven Flächenverlust von Lebensräumen der zu schützenden Arten führt. Der Deich verläuft auf einer Länge von ca. vier Kilometern durch das faktische Vogelschutzgebiet. Bei einer Breite des Bauwerks von durchschnittlich mindestens 50 m (nach Karten der Planungsunterlagen) ergibt sich allein eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme von ca. 20 ha, die fast vollständig Waldflächen betreffen und deshalb für die waldbewohnenden Arten maßgebliche Gebietsbestandteile darstellen. Damit ist die Schwere des Eingriffs jedoch keineswegs hinreichend beschrieben, denn wie weiter oben für den nur am Rande des bereits ausgewiesenen Vogelschutzgebietes DE6515401 verlaufenden Deich beschrieben, gehen von dem Bauwerk Störungen je nach Art unterschiedlich weit in das Gebiet hinein, sodass sich eine breite Störzone entlang des Deiches erstreckt, die für die Arten ganz oder teilweise unbrauchbar wird. Für die weiter oben näher betrachteten Spechtarten und den Schwarzmilan gehen damit sogar erhebliche Teile des Gebietes als Brutgebiet verloren.

Betroffenheit des potenziellen FFH-Gebietes

Wie insbesondere für den Hirschkäfer, aber auch für weitere Arten dargelegt, ist westlich des Speyer Riedwaldes von einem potenziellen FFH-Gebiet auszugehen, welches sich in weiten Teilen decken dürfte mit dem faktischen Vogelschutzgebiet (siehe Anlage 3, Karte VRL8) und mindestens Teilen des Vogelschutzgebietes DE6515401 selbst. In einem solchen Gebiet würde die Flächeninanspruchnahme ebenfalls im zweistelligen Hektarbereich Flächen mit Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate von Arten des Anhangs II zerstören, wie in Abb. FFH2 (Anlage 3) beispielhaft dargestellt ist. Diese Zerstörung des Hirschkäfer-Habitats durch Rodung des Waldes und Errichten des Deichs würde aber nicht nur den Lebensraum allgemein, sondern auch die Lebensstätten dieser im Anhang II FFH-RL geführten Art zerstören und gleichzeitig zur massenhaften Tötung unterirdisch lebender Entwicklungsformen dieses als gefährdet eingestuften Käfers führen. Der Hirschkäfer durchlebt nämlich im Totholz insbesondere von Eichen eine 3- bis 7-jährige Larvenphase, die mit der Rodung der entsprechenden Waldbereiche zerstört würde. Wenn man nur davon ausginge, dass jedes Jahr in dem von der Überbauung betroffenen Waldabschnitt lediglich 200 Exemplare dieser Insekten eine fünfjährige Entwicklung abschließen und im Sommer als Käfer schlüpfen, entwickeln sich gleichzeitig durchschnittlich noch vier weitere Generationen mit einer mindestens ebenso großen Zahl an Individuen im Untergrund.⁹¹ Sie alle fielen einer Deichbaumaßnahme zum Opfer.

⁹⁰ Ssymank et al. 1998 nennen für den Lebensraum „feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume“ allein aus der Klasse der Insekten z.B. fünf Schmetterlingsarten, 12 Heuschreckenarten, 6 Hautflügler, 12 Zweiflügler, 2 Wanzen und 1 Zikade.

⁹¹ Wie weiter oben andiskutiert, kann aufgrund der tatsächlich gemachten Funde jedoch von einer weitaus größeren

9.8 Fehlende Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes bei der Planung der Hochwasserrückhaltung

Der Planfeststellungsbeschluss zur Hochwasserrückhaltung Waldsee / Altrip / Neuhofen enthält lediglich eine Befreiung von den Verboten des § 28 Abs. 3 LNatSchG,⁹² befreit jedoch nicht von den Verboten des § 28 Abs. 2 LNatSchG und weiterhin auch nicht von den Verboten des unmittelbar geltenden § 42 BNatSchG nach § 62 BNatSchG. Aus diesem Versäumnis resultieren Konsequenzen für das Vorhaben, weil diese Befreiung nicht so ohne weiteres nachgereicht werden kann, denn sie erfordert für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden und deshalb nach Art. 12 FFH-RL oder nach Art. 5 VRL geschützt sind, eine Ausnahmeprüfung, die der für erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht nachsteht.

Beide Richtlinien erlauben Ausnahmen nur unter strengen Bedingungen. So darf es nach Art. 16 FFH-RL keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben und die Population der betroffenen Art muss in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Erst dann darf u.a. „im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt“ von diesem Verbot abgewichen werden.

Nicht wesentlich verschieden sind die Ausnahmeregründe der Vogelschutzrichtlinie, wie sie in Art. 9 Abs. 1 festgeschrieben sind: Abweichungen von den Verboten des Art. 5 sind möglich, „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ und eine Ausnahme u.a. „im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit“ erfolgt.

Tab. 14: Liste der für den Eingriffsraum nachgewiesenen besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG*. *Innerhalb der Gruppen sind die Arten nach ihrem wissenschaftlichen Namen alphabetisch geordnet. „B“ in der Spalte „BNatSchV“ weist auf den Status „besonders geschützt“, „S“ auf den Status „streng geschützt“ hin.

Nr.	Wiss. Name	Deutscher Name	FFH-RL	VRL	Quelle
1	<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	IV		Selbst ⁹³
2	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserschneckenfledermaus	IV		Selbst
3	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV		Selbst
4	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV		Selbst
5	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV		Selbst
6	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV		Selbst
7	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV		Selbst
8	<i>Plecotus spec.</i> ⁹⁴	Langohrfledermaus	IV		Selbst
9	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	IV		Selbst
10	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV		Anh. 7-1
11	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV		Anh. 7-1
12	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV		Anh. 7-1
13	<i>Rana aravalis</i>	Moorfrosch	IV		Anh. 7-1
14	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV		Selbst
15	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV		Anh. 7-1

Zahl von Individuen ausgegangen werden.

⁹² Planfeststellungsbeschluss S. 4 (Anlage 1), betrifft ausschließlich nach nationalem Recht geschützte Biotope.

⁹³ Siehe dieses Gutachten an anderer Stelle

⁹⁴ beide in Frage kommenden Arten sind gleichermaßen streng geschützt.

Beschwerde

16	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	IV		Anh. 7-1
17	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV		Anh. 6-1
18	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	IV		SDB
19	<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	IV		SDB95
20	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	IV		SDB95
21	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		X	Anh. 5-1ff. 96
22	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger		X	Anh. 5-1ff.
23	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		X	Anh. 5-1ff.
24	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X	Selbst
25	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		X	Anh. 5-1ff.
26	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		X	Anh. 5-1ff.
27	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		X	Anh. 5-1ff.
28	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		X	Anh. 5-1ff.
29	<i>Anas acuta</i>	Spießente		X	Anh. 5-1ff.
30	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente		X	Anh. 5-1ff.
31	<i>Anas crecca</i>	Krickente		X	Anh. 5-1ff.
32	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		X	Anh. 5-1ff.
33	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		X	Anh. 5-1ff.
34	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X	Anh. 5-1ff.
35	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente		X	Anh. 5-1ff.
36	<i>Anser anser</i>	Graugans		X	Anh. 5-1ff.
37	<i>Apus apus</i>	Mauersegler		X	Anh. 5-1ff.
38	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		X	Selbst
39	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher		X	Anh. 5-1ff.
40	<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher		X	Anh. 5-1ff.
41	<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X	Anh. 5-1ff.
42	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		X	Anh. 5-1ff.
43	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente		X	Anh. 5-1ff.
44	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		X	Anh. 5-1ff.
45	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente		X	Anh. 5-1ff.
46	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X	Anh. 5-1ff.
47	<i>Calidris minutus</i>	Zwergstrandläufer		X	Anh. 5-1ff.
48	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		X	Anh. 5-1ff.
49	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		X	Anh. 5-1ff.
50	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		X	Anh. 5-1ff.
51	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		X	Anh. 5-1ff.
52	<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		X	Anh. 5-1ff.
53	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		X	Anh. 5-1ff.
54	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		X	Anh. 5-1ff.
57	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeisser		X	Anh. 5-1ff.
58	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		X	Anh. 5-1ff.
59	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		X	Selbst
60	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		X	Selbst
61	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		X	Anh. 5-1ff.
62	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan		X	Anh. 5-1ff.
63	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		X	Anh. 5-1ff.
64	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		X	Anh. 5-1ff.
65	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		X	Anh. 5-1ff.
66	<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht		X	Anh. 5-1ff.
67	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		X	Anh. 5-1ff.
68	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		X	Anh. 5-1ff.

95 Angaben im Standarddatenbogen (SDB) zum Gebiet (siehe oben)

96 Anhang 5-1 bis 5-3 der floristischen und faunistischen Bestandserhebungen ... IUS 1998;

Beschwerde

69	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		X	Selbst
70	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer		X	Anh. 5-1ff.
71	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		X	Anh. 5-1ff.
72	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		X	Selbst
73	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X	Selbst
74	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X	Anh. 5-1ff.
75	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		X	Anh. 5-1ff.
76	<i>Fulica atra</i>	Blesshuhn		X	Anh. 5-1ff.
77	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		X	Anh. 5-1ff.
78	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		X	Selbst
79	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		X	Anh. 5-1ff.
80	<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher		X	Anh. 5-1ff.
91	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter		X	Anh. 5-1ff.
82	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		X	Anh. 5-1ff.
83	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		X	Anh. 5-1ff.
84	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		X	Selbst
85	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		X	Selbst
86	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe		X	Anh. 5-1ff.
87	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		X	Anh. 5-1ff.
88	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		X	Selbst
89	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		X	Anh. 5-1ff.
90	<i>Melanitta fusca</i>	Samtente		X	Anh. 5-1ff.
91	<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger		X	Anh. 5-1ff.
92	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		X	Anh. 5-1ff.
93	<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger		X	Anh. 5-1ff.
94	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		X	Anh. 5-1ff.
95	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		X	Anh. 5-1ff.
96	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		X	Anh. 5-1ff.
97	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze		X	Selbst
98	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente		X	Anh. 5-1ff.
99	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher		X	Anh. 5-1ff.
100	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer		X	Selbst
101	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol		X	Anh. 5-1ff.
102	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler		X	Anh. 5-1ff.
103	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		X	Anh. 5-1ff.
104	<i>Parus major</i>	Kohlmeise		X	Anh. 5-1ff.
105	<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise		X	Anh. 5-1ff.
106	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		X	Anh. 5-1ff.
107	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran		X	Anh. 5-1ff.
108	<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan		X	Anh. 5-1ff.
109	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		X	Anh. 5-1ff.
110	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		X	Anh. 5-1ff.
111	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		X	Anh. 5-1ff.
112	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		X	Anh. 5-1ff.
113	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		X	Anh. 5-1ff.
114	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		X	Anh. 5-1ff.
115	<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		X	Anh. 5-1ff.
116	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher		X	Anh. 5-1ff.
117	<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher		X	Anh. 5-1ff.
118	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		X	Anh. 5-1ff.
119	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle		X	Anh. 5-1ff.
120	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		X	Anh. 5-1ff.
121	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		X	Selbst

Beschwerde

122	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		X	Anh. 5-1ff.
123	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber		X	Anh. 5-1ff.
124	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		X	Anh. 5-1ff.
125	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X	Anh. 5-1ff.
126	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X	Anh. 5-1ff.
127	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		X	Anh. 5-1ff.
128	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		X	Anh. 5-1ff.
129	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		X	Anh. 5-1ff.
130	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		X	Anh. 5-1ff.
131	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher		X	Anh. 5-1ff.
132	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		X	Anh. 5-1ff.
133	<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel		X	Anh. 5-1ff.
134	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		X	Anh. 5-1ff.
135	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		X	Anh. 5-1ff.
136	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		X	Anh. 5-1ff.
137	<i>Turdus merula</i>	Amsel		X	Anh. 5-1ff.
138	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		X	Anh. 5-1ff.
139	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		X	Anh. 5-1ff.
140	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		X	Anh. 5-1ff.
141	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		X	Selbst

Von der Errichtung der Hochwasserrückhaltung sind nicht nur einzelne, sondern allein schon nach den der Planfeststellung zugrunde liegenden Unterlagen und stichprobenartigen eigenen Kontrollen möglicherweise insgesamt 20 Tier- und Pflanzenarten aus dem Anhang IV FFH-RL betroffen.

Voraussichtlich hätte eine artweise Analyse zwar ergeben, dass mit dem Bauvorhaben bei einigen von ihnen keine Lebensstätten vernichtet oder beschädigt worden wären, für die weit überwiegende Mehrzahl hätte man dies jedoch keinesfalls ausschließen können, wie es die Belgeituntersuchungen zum Vorhaben und die eigenen Funde bestätigen:

In Karte 7-1 der Anlage 3.1 zum Vorhaben reihen sich die Fundpunkte der nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders streng geschützten Amphibienarten wie „Perlen auf der Kette“ auf der Trasse des geplanten Bauwerks. Hier ist es unvermeidlich, dass die Ausführung der Baumaßnahmen zur Tötung von Individuen und der Verfüllung von Laichplätzen führt. Die Karte 7-1 dokumentiert ferner, dass durch das Bauvorhaben auch von diesen Arten als Laichgewässer genutzte Bereiche überbaut werden, die eindeutig zu den geschützten Lebensstätten im Sinne des § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 lit. d zu rechnen sind. Über die unmittelbar in Anspruch genommenen Lebensstättenbereiche hinaus kommt es durch die bereits beschriebenen Emissionen der Bauarbeiten zur Beeinträchtigung weiterer Lebensstätten bzw. Lebensstättenabschnitte.

Diese Beeinträchtigungen erfordern zwingend die Abarbeitung der weiter oben beschriebenen Schritte einer Ausnahmeprüfung. Eine Ausnahmeerteilung aber kann zumindest für diese Arten nicht so ohne weiteres erteilt werden, weil die hierbei beachtlichen Ausnahmeprüfungen überhaupt nicht erfolgt sind: das Fehlen einer anderweitig zufriedenstellenden Lösung und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL). Diese Ausnahmeprüfung wurde nicht nur nicht vorgelegt: wie weiter oben im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der hier betroffenen FFH-Gebiete gezeigt werden konnte, existiert sogar eine standörtliche Alternative (Polder Hördt), die vom ersten

Beschwerde

Augenschein her zu deutlich geringeren Beeinträchtigungen führen könnte. Überdies erscheint es auch für das aktuell planfestgestellte Vorhaben schlicht ausgeschlossen, dass es für keine der einzeln abzuhandelnden, nach europäischen Recht streng geschützten Arten wenigstens kleinräumige Alternativen gibt, die zu einer Schonung der streng geschützten Lebensstätten geführt hätte. Es wurden aber weder zeitliche oder standörtliche noch Ausführungsvarianten unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes behandelt.

10 Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für das Projekt

Ja. Genaue Förderungsbezeichnung und Förderweg des länderübergreifenden Projektes (Hochwasserschutz) nicht bekannt.

11 Bisher unternommene Schritte bei Dienststellen der Kommission

Telefonische Vorab-Erkundung zu Fragen der Einreichung einer Beschwerde.

12 Schritte bei anderen Einrichtungen der Gemeinschaft

keine

13 Bereits unternommen Schritte bei den einzelstaatlichen Behörden

Eingaben im Rahmen der Auslegung und Anhörungen zum Planfeststellungsbeschluss.

13.1 Administrative Schritte auf nationaler Ebene

Petitionsantrag der Bürgerinitiative an den Deutschen Bundestag gegen die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen (Az 31/31/566-211Wa 1/2002).

PetitionsNr.: 2-16-18-274-015033

13.2 Schritte bei Gerichten

Es sind Klagen beim Verwaltungsgericht Neustadt eingereicht
Von den Gemeinden Waldsee/Altrip und Neuhofen sowie von 7 Privatpersonen.
Von den 7 Privatpersonen sind uns folgende im Details bekannt:

- Kläger Dr.Jürgen Dehler 67141 Neuhofen Eichenweg 4 (Aktenzeichen K- 3 K 1202/06 NW)

- Kläger Dieter Neugebauer 67122 Altrip Parkstr.14 (Aktenzeichen K-3K 1230/06 NW)

Teil der Klagebegründung ist die unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und der erfolgten Planfeststellung.

14 Liste der Belege und Beweismittel, auf welche die Beschwerde gestützt wird

- **Anlage 1:**
Planfeststellungsbeschluss
- **Anlage 2:**
Vorliegende NATURA-2000-Verträglichkeitsstudien
SPANG, FISCHER, NATZSCHKA / STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2002): Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren. Anlage 3.5: Natura-2000-Verträglichkeitsstudie gemäß §19c BNatSchG. Neustadt an der Weinstraße.
SPANG, FISCHER, NATZSCHKA (2004): Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Begrenzung der Wasserstände am Schöpfwerk Neuhofener Altrhein. Gutachten im Auftrag der SGD Süd.
- **Anlage 3:**
Naturschutzfachliches Sachverständigengutachten zu UVS, LBP und Natura-2000-VS im Planfeststellungsverfahren

15 Vertraulichkeit

„Ich ermächtige hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität zu offenbaren.“

„Ich bitte hiermit die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, meine Identität nicht zu offenbaren.“

A handwritten signature in cursive script, reading "Dieter Neugebauer". The signature is written in black ink and is positioned above the typed name and date.

Dieter Neugebauer, Altrip, den 18.04.2007